Notruf- und Service- Leitstellen (NSL)

Teil 1: Anforderungen

VdS 3138-1 : 2013-12 (01)

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174
50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

VdS-Richtlinien für Sicherungsdienstleistungen

Notruf- und Service- Leitstellen (NSL)

Teil 1: Anforderungen

Die vorliegenden Produktrichtlinien sind nur verbindlich, sofern ihre Verwendung im Einzelfall zwischen VdS und dem Auftraggeber vereinbart wird. Ansonsten ist die Berücksichtigung dieser Produktrichtlinien unverbindlich; die Vereinbarung zur Verwendung der Produktrichtlinien ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen.

INHALT

0 Einleitung ... 4
1 Anwendungsbereich ... 5
1.1 Allgemeines ... 5
1.2 Gültigkeit ... 6
2 Definitionen und Abkürzungen ... 6
2.1 Definitionen ... 6
2.2 Abkürzungen ... 13
3 Normative Verweisungen ... 14
4 Dienstleistungen der Notruf- und Service- Leitstelle (NSL) ... 14
4.1 Technische Dienstleistung (TD) ... 14
4.2 Sicherungsdienstleistung – Alarmdienst (AD) ... 17
4.3 Sicherungsdienstleistung – Interventionsdienst (ID) ... 19
4.4 Zusätzliche Dienstleistung zur Effizienzsteigerung der Gefahrenabwehr ... 23
5 Die Sicherungskette der NSL ... 23
5.1 Prozess der Alarmierung ... 24
5.2 Prozess der Intervention ... 28
5.3 Überwachung der Prozessschritte in der Sicherungskette ... 31
5.4 Prozess des Reportings ... 35
6 Management der NSL ... 36
6.1 Planung der Prozesse ... 38
6.2 Kooperationen in der Erbringung von Sicherungsdienstleistungen ... 40
ANHANG A – (normativ)
Technische Anforderungen an ÜWE und die Weiterleitung von Meldungen innerhalb der Sicherungskette ... 42
ANHANG B – (informativ)
Die Dienstleistungen in der Sicherungskette der NSL ... 44

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

0 Einleitung

Eine VdS-anerkannte NSL trägt gegenüber dem Kunden die Verantwortung für die zur Gewährleistung der Sicherheit am und im Schutzobjekt (Schutzobjektsicherheit) erforderlichen Dienstleistungen (entsprechend Abbildung 1).



Abb. 1: Dienstleistungen einer NSL

Für eine optimale Schutzobjektsicherheit müssen Gefahrenmeldungen aus überwachten Objekten unverzüglich und sicher an die zuständigen Stellen für den technischen Dienst, den Alarmdienst und den Interventionsdienst übertragen werden. Um sicherzustellen, dass die damit verbundenen Tätigkeiten und Abläufe (Prozesse) stets beherrscht werden, sind diese in Form von Prozessschritten zu einer Sicherungskette miteinander verknüpft.

Die Sicherungskette besteht aus den Prozessen Alarmierung, Intervention und Reporting, einschließlich der zugehörigen Prozessschritte sowie deren Überwachung (siehe Abbildung 2).

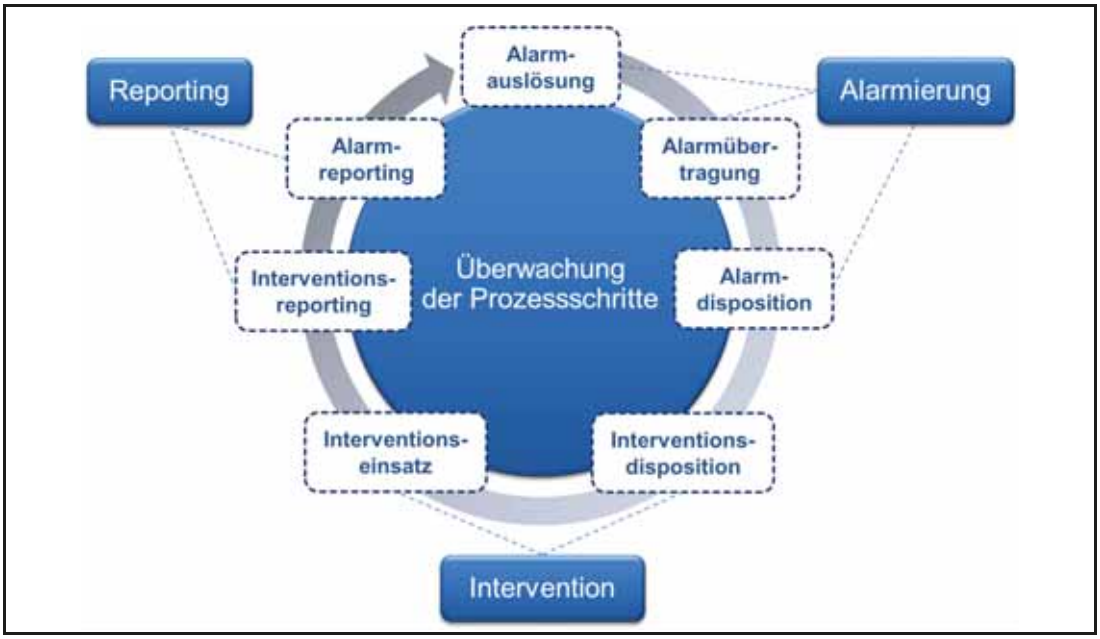

Abb. 2: Die Sicherungskette und ihre Prozesse

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

Für jedes Schutzobjekt ist die Sicherungskette auf Grundlage des objektspezifischen Sicherungskonzeptes individuell zu planen und an die Schutzbedürfnisse anzupassen.

Die Prozesse innerhalb der Sicherungskette müssen beherrscht und unter definierten Bedingungen durchgeführt werden. Die wesentlichen Prozessschritte sind messbar gestaltet, sodass für jede Meldung (z. B. Gefahrenmeldung) die Reaktionsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit der jeweiligen Dienstleistung sowie deren Wirksamkeit zur Gefahrenabwehr bewertet werden kann.

Sollte aufgrund dieser Bewertung eine Effizienzsteigerung zur Einhaltung der Schutzziele am Schutzobjekt erforderlich werden, hat die NSL hierfür Leistungen anzubieten (siehe Abschnitt 4.4).

Sind die Verbesserungsmöglichkeiten in der Sicherungskette für das jeweilige Schutzobjekt ausgeschöpft ohne das Schutzbedürfnis zu erreichen, ist das objektspezifische Sicherungskonzept zu überarbeiten. Hierbei sollte der Alarm- und Interventionsdienst in die Planung einbezogen werden.

Die in Abschnitt 4 beschriebenen Dienstleistungen sind für die Erbringung der Prozessergebnisse erforderlich.

Die NSL ist verantwortlich für die Planung der Prozesse, deren wirksame Umsetzung sowie deren Aufrechterhaltung (Überwachung auf Wirksamkeit der Prozesse). Die Anforderungen zum Managen der NSL sind in Abschnitt 6 festgelegt.

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet auf Grundlage der Richtlinien VdS 3138 die Anerkennung als „Notruf- und Service- Leitstelle (NSL)“ an.

Teil 1 der Richtlinien enthält bauliche, technische und organisatorische Anforderungen.

In Teil 2 der Richtlinien ist das Verfahren für die Anerkennungen beschrieben.

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Diese Richtlinien enthalten Anforderungen an Notruf- und Service- Leitstellen (NSL), die in einer zentralisierten oder modularen Architektur aufgebaut sind.

Die Aufgaben der NSL umfassen den technischen Empfang von Meldungen, die aus Schutzobjekten aufgrund dort identifizierter Gefahren übertragen werden, die Erfassung von schutzobjektbezogenen, sicherheitsrelevanten Informationen sowie die fachkompetente Informationsverarbeitung mit schnellstmöglicher Hilfeleistung zur Gefahrenabwehr.

Die Identifikation von Gefahren auf dem Schutzobjekt erfolgt in der Regel durch installierte Überwachungstechnik (z. B. Gefahrenmelde- und Videoüberwachungsanlagen) und benötigt zur Alarmierung der NSL, Übertragungseinrichtungen mit konfigurierten Übertragungswegen.

Die Richtlinien wenden sich an folgende Zielgruppen:

- Sicherheitsdienstleister, die Alarm- und Interventionsdienste anbieten;
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) u. a. Polizei, öffentliche Feuerwehren, THW, Hilfsorganisationen;
- Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren;
- Sicherheitszentralen in Werken, für Binnen- und Seehäfen sowie Flughäfen;
- Sonstige Zentralen und Stellen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben, z. B. Rechenzentren, Lagezentren, Leitstellen von Energieversorgern und kritischen Infrastrukturen.

Eine Anerkennung als NSL nach diesen Richtlinien (VdS 3138 Teil 2) ist möglich, wenn mindestens eine der folgenden Dienstleistungen nach Ziffer a) oder b) durch den Anerkennungsinhaber eigenständig am Anerkennungsstandort erbracht wird. Alle nicht

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

eigenständig erbrachten Dienstleistungen sind durch Kooperationen mit geeigneten Dienstleistern (Kooperationspartner) zu organisieren (siehe Abschnitt.6.2):

a) Technische Dienstleistung gemäß Abschnitt 4.1
b) Sicherungsdienstleistung − Alarmdienst gemäß Abschnitt 4.2
c) Sicherungsdienstleistung − Interventionsdienst gemäß Abschnitt 4.3
d) Zusätzliche Dienstleistung zur Effizienzsteigerung der Gefahrenabwehr gemäß Abschnitt 4.4

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.12.2013.

2 Definitionen und Abkürzungen

2.1 Definitionen

Für die Anwendung dieser Richtlinien gelten folgende Definitionen:

2.1.1 Alarm

Warnung vor einer bestehenden Gefahr für Leben, Sachen oder die Umwelt.

- **Überfallalarm**: Signal, das von Personen zum direkten Hilferuf bei Überfällen abgesetzt wird.
- **Brandalarm:** Warnung vor einer durch Brand bestehenden Gefahr für Personen und Sachen.
- **Bedrohungsalarm:** Spezielle Art eines Überfallalarmes.
- **Einbruchalarm:** Warnung vor einer durch Einbruch bestehenden Gefahr für Personen und Sachen.
- **Falschalarm:** Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.
- **Fernalarm:** Anzeigen eines Alarmzustands an eine nicht vor Ort befindliche (beauftragte) hilfeleistende Stelle (z. B. NSL).
- **Internalarm**: Signalisierung der Alarm-Auslösung einer intern scharf geschalteten EMA an Personen im überwachten Objekt.

  Anmerkung: Ein Internalarm kann zusätzlich auch an eine hilfeleistende Stelle (z. B. NSL) übertragen werden.

- **Externalarm**: Alarm vor Ort zur Gefahrenabwehr (z. B. mit akustischen und optischen Signalgebern oder Sprachdurchsagen).

2.1.2 Alarmierung

Herbeirufen von Hilfe zur Gefahrenabwehr.

Anmerkung: Eine NSL wird in der Regel durch die Übertragung von Meldungen und Alarmen (Fernalarme) aus dem Schutzobjekt oder durch das Ausbleiben definierter Meldungen zu bestimmten Zeiten alarmiert.

2.1.3 Alarmempfangsstelle (AES)

Ständig besetzte Stelle, an die Informationen über den Zustand einer oder mehrerer Alarmanlagen gemeldet werden und deren Konformität mit den Normen der Reihe DIN EN 50518 gemäß DIN EN 50518-3, Abschnitt 6, jährlich durch eine nach EN 45011 oder EN 17020 akkreditierte Stelle durch ein Audit nachgewiesen wird.

Anmerkung: Die technischen Dienstleistungen in der Alarmempfangsstelle umfassen das Überwachen, Empfangen und Verarbeiten von Signalen sowie Alarmen und Meldungen, die eine umgehende Reaktion auf Notfälle (Gefahren) erfordern.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

2.1.4 Alarmdienst (AD)

Sicherungsdienstleistung, die darin besteht, Alarme und Meldungen unter Berücksichtigung aktueller schutzobjektrelevanter Informationen zu bewerten und geplante, d. h. vertraglich mit dem Kunden vereinbarte (Sicherungs-) Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Schutzobjektsicherheit einzuleiten, zu überwachen sowie die Ergebnisse aus diesen Tätigkeiten zu dokumentieren.

Anmerkung: Der Alarmdienst kann sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Räumlichkeiten einer Alarmempfangsstelle durchgeführt werden.

2.1.5 Alarmplan

Teil des Maßnahmenplanes zur Dokumentation aller für einen ordnungsgemäßen Alarmdienst erforderlichen Informationen wie z. B. Name und Anschrift des Schutzobjektes, zu bearbeitende Meldungen und die hierzu vereinbarten Maßnahmen, Gefährdungsgrad, schutzobjektspezifische Risiken bzw. Gefahrenstellen, zu benachrichtigende Personen.

Anmerkung: Der Alarmplan ist die wesentliche Handlungsgrundlage für den Alarmdienst. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

2.1.6 Alarmprovider (AP)

Alarmempfangsstelle (AES), die zusätzliche Anforderungen an die Verarbeitung, Überwachung und Weiterleitung von Signalen (z. B. Alarme, Meldungen und Informationen) gemäß den Richtlinien VdS 2471 und VdS 3534 erfüllt.

2.1.7 Alarmverifizierung

Verfahren zur Feststellung, ob die auslösende Ursache eines Alarms auf einer realen Gefahrensituation beruht, mit dem Ziel die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um einen echten Alarm handelt, zu erhöhen.

Anmerkung: Die Verifikation eines Alarms erfolgt in der Regel durch Beobachten und Überprüfen der auslösenden Ursache bzw. des Ablaufs einer Alarmfolge z. B. durch visuelle Nachschau. Sie dient insbesondere zur Unterscheidung zwischen „Falschalarm" und „Echtalarm", d. h. Alarm, der auf realer Gefahr beruht.

2.1.8 Bediener

Person, die Alarme und Meldungen an der Übertragungs- und Überwachungseinrichtung (ÜWE) manuell bearbeitet.

2.1.9 Benutzerschnittstelle (BS)

Schnittstelle zwischen einem Bediener und einem Gerät (z. B. ÜWE, DKG), an der Menschen Handlungen zur Bedienung ausführen (z. B. Bedien- und Anzeigeeinrichtungen).

2.1.10 Digitales Kommunikationsgerät (DKG)

Mobiles Gerät für die Daten- und Sprachkommunikation (z. B. zwischen der IK und der NSL) das u. a. Positionsdaten an die NSL übermitteln kann.

2.1.11 Einsatzleitsystem (ELS)

Gefahrenmanagementsystem, das in einer zentralen Stelle (z. B. Einsatzleitung) eingesetzt wird, um Einsätze (z. B. im Rahmen des Interventionsdienstes) zu koordinieren, zu überwachen und mobile Einsatzkräfte im Außendienst zu führen.

Anmerkung: ELS verknüpfen die Ressourcenplanung, meist von Fahrzeugen und Personal, mit den aktuellen Einsatz-Notwendigkeiten und stellen die dafür erforderlichen Kommunikationsschnittstellen bereit. Sie dienen der Personal-Führung im Einsatz.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

2.1.12 Einsatzmittel

Technisch/organisatorische Einrichtungen/Maßnahmen, insbesondere zur Kommunikation, zur Fortbewegung und zur persönlichen Sicherheit der Interventionskraft, die notwendig oder hilfreich sind, um Interventionen durchzuführen.

2.1.13 Fehler

Nichterfüllung einer vereinbarten Maßnahme.

2.1.14 Gefahr

Die mögliche Schadwirkung einer Gefahrenquelle oder der Zustand einer Bedrohung durch eine Gefahrenquelle wie z. B. bei:

Angriff − Gefahren:

- Überfall (ggf. mit Geiselnahme)
- Sabotage (z. B. des Meldungsempfangs, an den Kommunikationsmitteln, an der Software)
- Brandstiftung, Vandalismus
- Einbruch
- Entwendung von Daten, Sachen und Werten

Betriebsausfall − Gefahren

- Brand
- Überflutung, Starkregen
- Blitzschlag und Überspannung
- PC-Gerätestörung (z. B. Peripherie wie Monitore, Tastatur usw.)
- Funktionsstörung der Kommunikation
- Stromausfall
- Störung der Übertragungswege
- Softwarestörung
- Störung der Sicherungseinrichtungen
- Organisatorische Mängel
- Gas Aus- und Eintritt

2.1.15 Gefahrenmanagementsystem (GMS)

Ein Softwaresystem zur Übernahme, Eingabe, Erzeugung, Speicherung, Weiterleitung, Verarbeitung und Anzeige von Meldungen und Daten sowie zur Steuerung von verschiedenen sicherheitstechnischen Systemen von einer oder mehreren Anlagen (entsprechend VdS 3534).

Anmerkung: Im Sinne dieser Richtlinien ist das GMS ein unterstützendes Werkzeug für

- *Bediener in Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518,*
- *Bediener bei Alarmprovidern,*
- *die Einsatzleitung in einer Notruf- und Service- Leitstelle sowie*
- *externe Stellen im Rahmen der Durchführung von Alarm- und Interventionsdienstleistungen.*

Gefahrenmanagementsysteme erfüllen oftmals auch die Anforderungen an Einsatzleitsysteme, können durch diese aber auch unterstützt werden.

2.1.16 Gefährdungsanalyse

Detaillierte Darlegung aller Gefahren, die einem definierten Bezugssystem drohen.

Anmerkung: Eine Gefährdungsanalyse wird in der Regel nur für bestimmte Gefahren durchgeführt.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

2.1.17 Gefährdungsgrad

Grad der Gefährdung eines Schutzobjektes, bestimmt durch die Zugänglichkeit (z. B. oberes Stockwerk), die Nachbarschaft (z. B. angrenzende Fremdgrundstücke, Fremdräume, Autobahnauffahrt), die örtliche Lage (z. B. Wohngegend, Industriegebiet) und die Begehrlichkeit der vorhandenen Sachen.

2.1.18 Intervention

Durchführung von gefahrabwehrenden und schadenbegrenzenden Maßnahmen für das gefährdete Schutzobjekt. Die Intervention erfolgt aufgrund einer Alarmierung.

2.1.19 Interventionsdienst (ID)

Sicherungsdienstleistung, deren Tätigkeiten im Wesentlichen darin bestehen, vereinbarte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Schutzobjekt durchzuführen sowie die Ergebnisse aus diesen Tätigkeiten zu dokumentieren.

Anmerkung: Der Interventionsdienst wird aufgrund einer Alarmierung durchgeführt und durch die NSL überwacht.

2.1.20 Interventionskraft (IK)

Person, die nachweislich über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um die zur Gefahrenabwehr am Schutzobjekt erforderlichen Tätigkeiten zu planen und auszuführen.

2.1.21 Interventionsplan

Dokumentation aller für eine ordnungsgemäße Intervention erforderlichen Informationen wie z. B. Name und Anschrift des Schutzobjektes, Anfahrweg, Gefährdungsgrad, schutzobjektspezifische Risiken bzw. Gefahrenstellen, berechtigte Personen und Interventionsmaßnahmen.

Anmerkung: Der Interventionsplan ist die wesentliche Handlungsgrundlage für den Interventionsdienst. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

2.1.22 Interventionsmaßnahmen

Gefahren abwehrende Maßnahmen, die von einer Interventionsstelle (IS) durchgeführt werden.

2.1.23 Kooperationspartner

Ein fachkompetenter Lieferant, der daraufhin spezialisiert ist, Leistungen innerhalb der Sicherungskette als Auftragnehmer für die NSL zu erbringen und sich auf Grundlage einer schriftlichen, vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, die festgelegten Qualitäts- und Leistungsanforderungen zu erfüllen, einzuhalten und auf Wirksamkeit zu überwachen.

Anmerkung: Hoheitliche Institutionen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Kriminalämter) oder Verbände sind keine Auftragnehmer für Leistungen innerhalb der Sicherungskette und somit keine Kooperationspartner im Sinne dieser Richtlinien.

2.1.24 Kunde

Juristische oder natürliche Person, (z. B. der Betreiber des Schutzobjektes) die vertraglich vereinbarte Dienstleistungen von der NSL erhält.

2.1.25 Leistungsmerkmal

Eine die Qualität einer Dienstleistung oder eines Prozesses kennzeichnende Eigenschaft.

2.1.26 Leistungskriterium

Anforderung, die zur Erfüllung eines Leistungsmerkmals einzuhalten ist.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

2.1.27 Leistungskategorie

Einem Leistungskriterium zugewiesene Kategorie (im Sinne von Rang, Grad, Abstufung), die den Anspruch (z. B. Zielwert) an eine Anforderung festlegt.

Anmerkung: Leistungskategorien werden in diesen Richtlinien verwendet, um eine Unterscheidung zwischen den Ansprüchen an die Leistungskriterien festzulegen. In der Regel erfüllt jede Leistungskategorie andere Sicherheitsansprüche.

2.1.28 Leitende Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft (L-NSL-FK)

Mitarbeiter(in) einer Notruf- und Service-Leitstelle, welche(r) über eine ausreichende Qualifikation gemäß VdS 2237 und Befugnisse verfügt, um die Arbeiten der Notruf- und Service-Leitstelle und ggf. Interventionsstelle (IS) leiten und überwachen zu können. Mangel: Nichterfüllung einer Anforderung aus diesen Richtlinien.

2.1.29 Maßnahmenplan

Oberbegriff für die gesamte Maßnahmenplanung innerhalb der Sicherungskette ausgehend vom Schutzobjekt über die AES/den Alarmprovider (Technischer Maßnahmenplan), den Alarmdienst (Alarmplan) bis zum Interventionsdienst (Interventionsplan) zur Festlegung der einzuleitenden Maßnahmen aufgrund eingehender Alarme und Meldungen.

Anmerkung: Der Maßnahmenplan ist die wesentliche Handlungsgrundlage für die durch die NSL zu erbringenden Dienstleistungen.

2.1.30 Meldung

Die durch eine Anlage (z. B. Alarm- bzw. Gefahrenmeldeanlage), Software (z. B. Gefahrenmanagementsystem) oder von Personen abgegebene Information (z. B. Gefahrenmeldung, Störungsmeldung und Zustandsmeldung).

Anmerkung: Im Sinne dieses Begriffs ist die von einem Gefahrenmanagementsystem (Software) generierte Information über das Ausbleiben oder Fehlen einer erwarteten Meldung ebenfalls eine Meldung.

2.1.31 Notdienst

Bereitschaft von Dritten über 24 Stunden an allen Tagen einer Woche (24/7) beauftragte Tätigkeiten anzunehmen und Durchzuführen.

2.1.32 Notruf- und Service- Leitstelle (NSL)

Eine Organisation, die durch eine überwachte Sicherungskette technische Dienstleistungen und Sicherungsdienstleistungen zur Gefahrenabwehr für Schutzobjekte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und Maßnahmenpläne anbietet.

Anmerkung: Die Organisation kann aus mehreren Kooperationspartnern bestehen.

2.1.33 Notruf- und Service- Leitstellen-Fachkraft (NSL-FK)

Mitarbeiter(in) einer Notruf- und Service- Leitstelle, welche(r) über eine ausreichende Qualifikation gemäß VdS 2237 verfügt, um die in einer Notruf- und Service-Leitstelle anfallenden Tätigkeiten insbesondere im Rahmen des Alarm- und Interventionsdienstes ausführen zu können.

2.1.34 Schnittstelle (Sx)

Gedachter oder tatsächlicher Übergang an der Grenze zwischen zwei Funktionseinheiten mit vereinbarten Regeln für die Übergabe von Daten und Signalen.

Schnittstellen sind in der Regel standardisierte Übergabestellen innerhalb eines Systems oder Netzwerkes, das der Kommunikation dient.

Anmerkung: Der mit dem Kürzel S verwendete Index x steht für eine Ziffernfolge oder Zahl mit der die Schnittstelle eindeutig zugeordnet wird.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

2.1.35 Schließgeheimnis

Informationen in beliebiger Form (geistig, materiell, biologisch), die Zutritt in gesicherte Bereiche ermöglichen ohne die zum Schutz der gesicherten Bereiche eingesetzte Sicherungstechnik zu umgehen oder zu überwinden.

2.1.36 Schutzziel

Ein Schutzziel beschreibt einen gewünschten oder angestrebten Sicherheitsstatus und berücksichtigt dabei die komplette Palette potenzieller Risiken. Als Konsequenz der Gefährdungs- und Risikobewertung sind Schutzziele festzulegen. Schutzziele beziehen sich auf Personen und/oder Sachwerte und/oder die Umwelt.

Anmerkung: Schutzziele sind so zu formulieren, dass sie den angestrebten Sicherheitszustand darstellen, lassen aber den Weg, wie dieser erreicht werden soll, möglichst offen.

2.1.37 Schutzobjekt

Das im Alarmfall zu schützende Objekt (Liegenschaften mit den zugehörigen Flächen und Verkehrswegen, Gebäude, Infrastruktur und Sachen) sowie die zu schützenden Personen und die schutzobjektspezifischen Umweltbedingungen.

2.1.38 Schutzobjektrelevante Sicherheitsinformationen

Regelmäßig im Vorfeld der Alarm- und Interventionsdienstleistungen zu beschaffende Informationen, die zur Erstellung aktueller schutzobjektspezifischer Gefährdungsbewertungen und zur Darlegung der Sicherheitssituation geeignet sind, z. B.:

- regionale Kriminalitätsentwicklung, Kriminalitätstrends, Kriminalitätsmodi,
- Wetterlage, Verkehrs- und Straßensituation, infrastrukturelle Veränderungen,
- behördlich geforderte Anforderungen/Maßnahmen,
- schutzobjektspezifische Informationen (z. B. Betriebsferien, aufgestellte Gerüste, Gefahrenschwerpunkte),
- Umgebungsbedingungen und Umweltgefährdungen,
- Gefährdungsgrad von Personen,
- Feststellungen über die Ausführung (z. B. Art, Überwachungsumfang, Alarmierung, Bedienung) der eingesetzten Alarm- bzw. Gefahrenmeldeanlagen,
- Informationen für den Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung im Rahmen der Interventionsmaßnahmen.

2.1.39 Sicherheitssituation (Lagebild)

Aktueller Zustand der Schutzobjektsicherheit. Die Zustandserfassung erfolgt auf Grundlage von Sachverhalten, die sich aus zeitlichen, räumlichen sowie durch Personen herbeigeführten Zusammenhängen ergeben und eine Bedrohung oder Gefährdung für das Schutzobjekt darstellen.

Anmerkung: Zur Sicherheitssituation gehören z. B. die regionale Kriminalitätsentwicklung, Kriminalitätstrends, Kriminalitätsmodi, Wetterlage, Verkehrs- und Straßensituation, infrastrukturelle Veränderungen, behördliche Maßnahmen.

2.1.40 Sicherheitsstatus

Ist-Zustand der Funktionen der Sicherungseinrichtungen des zu schützenden Bereichs am Schutzobjekt.

2.1.41 Sicherungskette

Summe der Prozesse − einschließlich deren Wechselwirkungen − für ein Schutzobjekt, zur Detektion und Signalisierung von unerwünschten Zuständen und zu deren Abwehr/ Beseitigung auf Grundlage des bestehenden Sicherungskonzeptes.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

2.1.42 Sicherungseinrichtung

Technische Einrichtung, die in Schutzobjekten zur Erfüllung von Schutzzielen für die Gefahrenabwehr installiert ist.

Anmerkung: Art und Umfang der installierten Sicherungseinrichtungen werden in der Regel im Rahmen eines Sicherungskonzeptes für ein Schutzobjekt festgelegt. Sicherungseinrichtungen werden aufgrund ihrer Hauptfunktion unterschieden in mechanische (z. B. einbruch-, feuer- und beschusshemmende Türen), elektronische (Überwachungseinrichtungen wie z. B. Gefahrenmelde- und Videoüberwachungsanlagen) und mechatronische (z. B. Zutrittskontrollanlagen, Löschanlagen) Sicherungseinrichtungen.

2.1.43 Sicherungskonzept

Gesamtheit der festgelegten organisatorischen, personellen, technischen und baulichen Maßnahmen zur Sicherung eines Schutzobjektes und/oder Abwehr von Gefahren.

Anmerkung: Schriftliche Analyse möglicher Angriffs- und Schadenszenarien mit dem Ziel, ein definiertes Schutzniveau zu erreichen. Unterschieden werden muss dabei die Sicherheit gegenüber böswilligen Angriffen (Security) und die Sicherheit gegenüber menschlichem und technischem Versagen (Safety).

Sicherungskonzepte beruhen auf einer strukturierten Vorgehensweise, die in der Regel folgende Kriterien umfassen:

- *Bestimmung des zu schützenden Objektes und der Schutzziele.*
- *Analyse der Bedrohungen/Schadenszenarien/Gefahren.*
- *Bewertung von Eintrittswahrscheinlichkeit und potentiellem Ausmaß von Schäden.*
- *Entwicklung von Maßnahmen zur Reduzierung von Schäden und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten.*
- *Entwicklung von Maßnahmen, mit dem Ziel, die Gefahrenabwehr so früh wie möglich einzuleiten (z. B. Abstimmung der elektronischen und mechanischen Sicherungseinrichtungen, um einen Alarm bereits auszulösen, bevor die mechanischen Sicherungseinrichtungen vollständig überwunden sind).*
- *Planung von Maßnahmen und Bereitstellung von Mitteln zur Schadensbekämpfung und -eindämmung bei Schadenseintritt.*
- *Analyse der eigenen Risikotragbarkeit und Beurteilung des Restrisikos.*

Auch ein ausgefeiltes Sicherungskonzept ist nicht in der Lage, das Restrisiko komplett zu eliminieren. Aus diesem Grund wird häufig ein Krisen- und Katastrophenmanagement eingeführt, um Leben und Sachwerte im Ernstfall weit möglichst zu schützen.

2.1.44 Sicherungsmaßnahme

Organisatorische, personelle, technische und/oder baulich Maßnahme zur Sicherung eines Schutzobjektes und/oder Abwehr von Gefahren.

Anmerkung: Sicherungsmaßnahmen werden zur Realisierung von Schutzzielen festgelegt.

2.1.45 Stammdaten

Oberbegriff für alle Daten und Informationen zu einem Schutzobjekt, die zur Überwachung, Planung und Realisierung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Maßnahmenpläne erforderlich sind.

Anmerkung: Zu den Stammdaten gehören beispielsweise:

- *Name, Adresse und Telefonnummer(n) des Schutzobjektes,*
- *Objekt-Identifikations-Nummer und alle besonderen Vereinbarungen,*
- *Name, Adresse und Telefonnummer(n) des Nutzers,*
- *durchzuführende Tätigkeiten aufgrund in die NSL eingehende Meldungen bzw. Alarme, z. B. Alarm- und Interventionsplan,*

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

– *durchzuführende Tätigkeiten aufgrund des Ausbleibens von in der NSL erwarteten Meldungen, z. B. Meldungen über die Scharf- und Unscharfschaltung der Einbruchmeldeanlage.*

2.1.46 Übertragungs- und Überwachungseinrichtung (ÜWE)

Einrichtung/Funktion zur automatischen Verarbeitung, manuellen Bearbeitung und Weiterleitung von empfangenen Alarmen und Meldungen sowie zur Überwachung der angeschalteten Übertragungswege innerhalb der Sicherungskette.

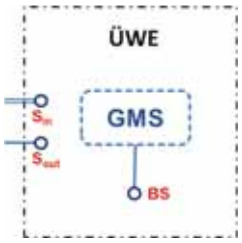

S_{in} Dual Path (DP)-Schnittstelle in

S_{out} Single Path (SP)-Schnittstelle

BS Benutzerschnittstelle

GMS Gefahrenmanagementsystem

Anmerkung: Die ÜWE kann abhängig vom Einsatzzweck unterschiedliche Funktionen wahrnehmen (z. B. Überwachung der Übertragungswege zwischen den Verantwortungsbereichen der Kooperationspartner).

2.2 Abkürzungen

Innerhalb dieser Richtlinien werden folgende Abkürzungen verwendet:

AD	Alarmdienst
AES	Alarmempfangsstelle
AP	Alarmprovider
BE	Bedieneinrichtung
BS	Benutzer-Schnittstelle
DP	Dual Path (Zweiwege-Verbindung)
DKG	Digitales Kommunikationsgerät
ELS	Einsatzleitsystem
GMS	Gefahrenmanagementsystem
ID	Interventionsdienst
IK	Interventionskraft
NSL	Notruf- und Service- Leitstelle
S_X	Schnittstelle
SP	Single Path (Einweg-Verbindung)
TD	Technische Dienstleistung
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜWE	Übertragungs- und Überwachungseinrichtung
ÜZ	Übertragungzentrale

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten durch datierte und undatierte Verweise Bestimmungen aus anderen Regelwerken. Die Einhaltung der Anforderungen aus den nachfolgend aufgeführten Normen und Richtlinien ist Grundlage dieser Richtlinien.

DIN EN 15602 Sicherheitsdienstleister/Sicherungsdienstleister − Terminologie

DIN EN 50136-1 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen

DIN EN 50136-2 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen – Teil 2: Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE)

DIN EN 50136-3 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen – Teil 3: Anforderungen an Übertragungszentralen (ÜZ)

DIN EN 50136-4 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen – Teil 4: Anzeige- und Bedieneinrichtungen in Alarmempfangsstellen

DIN EN 50518-1 Alarmempfangsstelle, Teil 1: Örtliche und bauliche Anforderungen

DIN EN 50518-2 Alarmempfangsstelle, Teil 2: Technische Anforderungen

DIN EN 50518-3 Alarmempfangsstelle, Teil 3: Abläufe und Anforderungen an den Betrieb

VdS 2172 Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen − Interventionsstellen (IS)

VdS 2237 Prüfungsordnung für die Prüfung von Fachkräften von Wach- und Sicherheitsunternehmen

VdS 2471 Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen − Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen

VdS 2529 Alarmdienst- und Interventionsattest

VdS 3534 Richtlinien für rechnergestützte Informationssysteme – Gefahrenmanagementsysteme, Anforderungen und Prüfmethoden

Bei undatierten Verweisen gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerkes.

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax: (0221) 77 66 - 109, Internet: www.vds-shop.de.

DIN-Normen können bestellt werden bei: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax: (030) 2601 - 12 60, Internet: www.beuth.de

4 Dienstleistungen der Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)

4.1 Technische Dienstleistung (TD)

Die technische Dienstleistung umfasst mindestens die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:

a) Überwachen, Empfangen und Verarbeiten von Meldungen, aus in Schutzobjekten eingerichteten Anlagen (z. B. Einbruch- und Überfallmeldeanlagen). Diese Dienstleistungen müssen durch eine gemäß DIN EN 50518 zertifizierte Alarmempfangsstelle erbracht werden.

b) Messen und Protokollieren der Verfügbarkeit der Übertragungsnetze gemäß DIN EN 50136-1.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

c) Überwachen der Meldungsweiterleitung in der Sicherungskette (siehe Abs. 5.3).
d) Störungserkennung aufgrund von Meldungen und Organisation der Störungsbeseitigung in der Sicherungskette.
e) Dokumentation der Tätigkeiten zu a) bis d).

Die Tätigkeiten bzw. Aktivitäten, die im Abschnitt 5 der technischen Dienstleistung (TD) zugewiesen sind, müssen unter Einhaltung der festgelegten Anforderungen angeboten und bei entsprechender Vereinbarung durchgeführt werden. Die in diesen Richtlinien geforderte technische Dienstleistung muss innerhalb der AES erbracht werden.

4.1.1 Schutzziele für die technische Dienstleistung

Für die sichere Durchführung der Prozesse im Rahmen der technischen Dienstleistung in der Alarmempfangsstelle bzw. beim Alarmprovider sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Schutzziele einzuhalten.

4.1.1.1 Angriffe erkennen

Die in der Reihe der Normen DIN EN 50518 gestellten Anforderungen hinsichtlich des Erkennens von Angriffen auf die AES müssen erfüllt werden. Sie gelten ebenso für den Alarmprovider (AP).

Beispiel für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

- Elektronische Erkennung der Angriff-Gefahren (siehe Abs. 2.1.14) z. B. Einbruchmeldeanlage, Brandmeldeanlage, Zutrittskontrollanlage, Videoüberwachungsanlage, Gasdetektionsanlage.

Darüber hinaus müssen die Bediener des Alarmproviders Angriffe auf die technischen Einrichtungen, die dem Meldungsempfang und dessen Verarbeitung dienen, erkennen können, sofern eine Reaktion zur Gefahrenabwehr und Hilfeleistung durch sie möglich ist.

Beispiel für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

- Überwachung der Übertragung und Kommunikation gemäß DIN EN 50136-1.

4.1.1.2 Angriffe abwehren

Die in der Reihe der Normen DIN EN 50518 gestellten Anforderungen zur Abwehr von Angriffen müssen durch die Alarmempfangsstelle und durch den Alarmprovider erfüllt werden.

Beispiel für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

- Bauliche Anforderungen gegen Angriffe mit mechanischen Mitteln, mit Schusswaffen und Feuer (Brandstiftung).

Darüber hinaus muss der Alarmprovider alle technischen Einrichtungen, die dem Meldungsempfang und dessen Verarbeitung dienen, durch geeignete technische Systeme (z. B. Firewall, demilitarisierte Zone) und organisatorische Maßnahmen (z. B. kontrollierte Weitergabe von Zugangsdaten für den Alarmempfang, Wartung) schützen.

Beispiel für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

- Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen zur Diensteblockade aus dem Übertragungsnetz.

4.1.1.3 Identität der Bediener

Die in DIN EN 50518-2 gestellten Anforderungen hinsichtlich der Identität der Bediener müssen erfüllt werden. Die Identifizierung muss durch ein gesichertes Anmeldeverfahren mittels eines Identifikationsmerkmales des Bedieners am GMS erfolgen (z. B. Passwort, biometrische Merkmale).

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

4.1.1.4 Umgang mit Daten

Die in DIN EN 50518-2, -3 gestellten Anforderungen bezüglich Datenverwaltung, Datenverarbeitung, Datensicherheit, Datenspeicherung sowie die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes müssen erfüllt werden.

4.1.1.5 Personelle Verfügbarkeit

Die in DIN EN 50518-3 gestellten Anforderungen hinsichtlich der personellen Besetzung müssen durch die AES und den Alarmprovider erfüllt werden.

4.1.1.6 Betriebsausfall

Die Gefahren eines Betriebsausfalls sind in 2.1.14 (Betriebsausfall-Gefahren) beschrieben. Die Anforderungen an die Verfügbarkeit der technischen Einrichtungen, die dem Meldungsempfang, dessen Verarbeitung sowie deren Weiterleitung dienen, sind gemäß DIN EN 50518-2 sowie DIN EN 50136-1, Tabellen 6 und 7 einzuhalten.

4.1.2 Bauliche, technische, organisatorische und personelle Anforderungen

Die Anforderungen an die Übertragung von Meldungen gemäß DIN EN 50136-1 sind einzuhalten.

Der Empfang von Meldungen muss in einer nach DIN EN 50518 zertifizierten AES erfolgen.

AES, in denen Arbeitsplätze für den Alarmdienst eingerichtet sind, benötigen neben der kommunikationstechnischen Ausstattung gemäß DIN EN 50518 zusätzlich die in Abschnitt 4.2.2.1 für den Alarmdienst aufgeführte Kommunikationstechnik.

Kooperiert die AES mit einer oder mehreren baulich abgesetzten Stellen zur Erbringung des Alarmdienstes, so muss sie als Alarmprovider (AP) VdS-anerkannt sein.

NSL (Anerkennungsinhaber), die keine eigene AES betreiben, müssen mit einem Kooperationspartner zusammenarbeiten, der als Alarmprovider gemäß VdS 3138 Teil 2 anerkannt ist.

Die VdS-Anerkennung als Alarmprovider (AP) setzt die Zertifizierung als AES gemäß DIN EN 50518 voraus.

Hinweis: In VdS 3138 − Teil 2, Anhang C sind die Anerkennungsbedingungen für AES-Zertifikate Dritter aufgezeigt.

Der AP ist zuständig für die Überwachung von Alarmübertragungsanlagen gemäß DIN EN 50136-1 und die Überprüfung der Leistungsmerkmale der Alarmübertragungsanlage(n) vom Schutzobjekt mindestens bis zur ÜWE des Alarmdienstes.

Alarmempfangsstellen, die als Alarmprovider anerkannt werden, benötigen neben der kommunikationstechnischen Ausstattung gemäß DIN EN 50518 zusätzliche Kommunikationstechnik zur Weiterleitung und Überwachung von Meldungen an den Alarm- und Interventionsdienst.

4.1.2.1 ÜWE mit Gefahrenmanagementsystem (GMS)

Der AP muss für den Prozess der Alarmierung ein Gefahrenmanagementsystem einsetzen.

Anmerkung: Wird ein VdS-anerkanntes Gefahrenmanagementsystem gemäß den Richtlinien VdS 3534 eingesetzt, kann davon ausgegangen werden, dass die anerkannten Regeln der Technik erfüllt sind und die Anforderungen gemäß 4.1.2.1 eingehalten werden.

Er muss Übertragungstechnik bzw. Übertragungssysteme zur Weiterleitung und bidirektionalen Überwachung von Meldungen an den Alarm- und/oder Interventionsdienst einsetzen (siehe hierzu Anhang A).

Für die Weiterleitung der Meldungen vom Alarmprovider bis zur ÜWE des Alarmdienstes sind die Anforderungen an die Leistungsmerkmale, Zuverlässigkeit und Sicherheits-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

merkmale von Alarmübertragungsanlagen gemäß DIN EN 50136-1 für die jeweiligen Kategorien gemäß Anhang A einzuhalten.

Der AP muss über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 verfügen, in dem die in diesen Richtlinien aufgeführten Prozesse für die technische Dienstleistung dargelegt und organisiert sind.

Hinweis: In VdS 3138 − Teil 2, Anhang B sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt.

4.2 Sicherungsdienstleistung – Alarmdienst (AD)

Die Tätigkeiten bzw. Aktivitäten, die im Abschnitt 5 dem Alarmdienst zugewiesen sind, müssen unter Einhaltung der festgelegten Anforderungen angeboten und bei entsprechender Vereinbarung durchgeführt werden.

4.2.1 Schutzziele für den Alarmdienst

Für die sichere Durchführung der Prozesse im Rahmen des Alarmdienstes sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Schutzziele einzuhalten.

4.2.1.1 Angriffe erkennen

Angriffs-Gefahren (siehe 2.1.14), die zur Unterbindung bzw. Störung des Empfangs von Meldungen, deren manuelle Bearbeitung sowie deren Weiterleitung führen, müssen erkennbar sein, sofern eine Reaktion zur Gefahrenabwehr und Hilfeleistung durch sie möglich ist.

Anmerkung: Dies können Angriffe auf die Sicherheits- bzw. NSL-Fachkräfte selbst sowie auf die Betriebsmittel z. B. EDV, Software, Kommunikationsmittel, Energieversorgung, Sicherungseinrichtungen und auf die Übertragungswege sein.

4.2.1.2 Angriffe abwehren

Erkannte Angriffe (entsprechend 4.2.1.1, mit Ausnahme von Angriffe auf Übertragungswege), müssen mindestens solange abgewehrt werden können, bis einer intervenierenden Stelle der Zeitpunkt und die Art des Angriffs gemeldet und der Alarmdienst an eine andere, abgesetzte Stelle übertragen wurde.

Der Alarmdienst ist von der abgesetzten Stelle solange durchzuführen, bis der sichere Zustand der ursprünglichen Stelle wieder hergestellt ist. Die erforderlichen schutzobjektspezifischen Daten zur Durchführung des Alarmdienstes müssen für die abgesetzte Stelle in aktueller Fassung verfügbar sein.

4.2.1.3 Identifizierung der Personen

Die Identifizierung der NSL-Fachkraft sowie die sie ggf. unterstützende Person muss durch ein gesichertes Anmeldeverfahren mittels eines Identifikationsmerkmales als Bediener am GMS erfolgen (z. B. Passwort, biometrische Merkmale). Jeder Bedienerwechsel an der BS (bzw. den BS) des GMS ist (bzw. sind) im GMS mit Zeitstempel zu erfassen.

4.2.1.4 Vertraulichkeit

Meldungen-, Informationen und Schutzobjektdaten dürfen ausschließlich von hierfür autorisierten Personen wie z. B. L-NSL- bzw. NSL-Fachkräften gelesen bzw. modifiziert werden. Dies gilt sowohl beim Zugriff auf gespeicherte Daten wie auch während der Datenübertragung. Die Autorisierung von Personen ist schriftlich durch den Betreiber der NSL bzw. des Alarmdienstes zu dokumentieren.

Beispiel für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

- GMS das über Zugangs- und Berechtigungsverfahren diese Anforderungen erfüllt.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

4.2.1.5 Nicht-Anfechtbarkeit

Der Empfang, die Weiterleitung bzw. der Versand von Meldungen sowie die Daten zur Nachweisführung der Tätigkeiten im Rahmen des Alarmdienstes sind zu erfassen und müssen gegen Verlust (Vertraulichkeit), Veränderung (Integrität), unberechtigtes Lesen und Weiterleiten (Vertraulichkeit) geschützt werden. Eine Verletzung dieser Schutzziele muss erkannt werden. Dies gilt ebenfalls für Stammdaten, die zur Erbringung des Alarm- und Interventionsdienstes vorgehalten werden, deren Veröffentlichung oder Verbreitung eine Gefährdung für das Schutzobjekt oder die Personen und Sachwerte auf dem Schutzobjekt darstellt.

Beispiel für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

- GMS das über Zugangs- und Berechtigungsverfahren diese Anforderungen erfüllt.

4.2.1.6 Integrität

Für die im GMS vorgehaltenen und bearbeiteten Daten müssen alle Änderungen nachvollziehbar im GMS dokumentiert sein (siehe auch VdS 3534).

Beispiel für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

- GMS, das über Zugangs- und Berechtigungsverfahren diese Anforderungen erfüllt.

4.2.1.7 Verantwortlichkeit

Durchgeführte Tätigkeiten/Handlungen am GMS müssen den autorisierten Kräften eindeutig zugeordnet sein Beispiel für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

- GMS, das die Bedienertätigkeiten mit Datum, Uhrzeit, Identität des Bedieners sowie Zuordnung der Tätigkeit zur Meldung bzw. zum bearbeiteten Vorgang erfasst.

4.2.1.8 Personelle Verfügbarkeit

Die personelle Besetzung mit qualifizierten und autorisierten NSL-Fachkräften zur Durchführung des Alarmdienstes muss gewährleistet werden.

Der Alarmdienst ist täglich und ohne Unterbrechung von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr pro Schicht mit mindestens einer NSL-Fachkraft besetzt zu halten. Jede NSL-Fachkraft darf durch eine in die Tätigkeiten der Alarmbearbeitung eingewiesene Person unterstützt werden.

Für den Fall, dass die innerhalb einer Schicht im Alarmdienst tätigen Mitarbeiter ausfallen, sind organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines störungsfreien Betriebs schriftlich festzulegen (z. B. Besetzung durch andere NSL-Fachkräfte, Umschaltung auf eine andere NSL bzw. Stelle zur Übernahme des Alarmdienstes).

4.2.1.9 Technische Verfügbarkeit (Betriebsausfall)

Die für den Alarmdienst eingesetzte technische Infrastruktur (ÜWEs usw.) muss die Schutzziele gemäß Abschnitt 4.1.1.6 erfüllen.

Anmerkung: Dieses Schutzziel kann mit einem in Bereitschaft stehenden abgesetzten Alarmdienst erfüllt werden (z. B. im Rahmen eines Notfallkonzeptes).

4.2.2 Bauliche, technische, organisatorische und personelle Anforderungen

Wird der Alarmdienst in einer gemäß DIN EN 50518 zertifizierten Alarmempfangsstelle erbracht, sind die baulichen Anforderungen, erfüllt.

Wird der Alarmdienst in einer von der Alarmempfangsstelle baulich abgesetzten Stelle erbracht, sind für diese Stelle die Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung aller Schutzziele, darzulegen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

4.2.2.1 ÜWE mit Gefahrenmanagementsystem (GMS)

Der Alarmdienst muss für den Prozess der Alarmierung ein Gefahrenmanagementsystem einsetzen.

Anmerkung: Wird ein VdS-anerkanntes Gefahrenmanagementsystem gemäß den Richtlinien VdS 3534 eingesetzt, kann davon ausgegangen werden, dass die anerkannten Regeln der Technik erfüllt sind und die Anforderungen gemäß 4.2.2.1 eingehalten werden.

Er muss Übertragungstechnik zur Weiterleitung und bidirektionalen Überwachung von Meldungen an den Alarmprovider und den Interventionsdienst einsetzen. (siehe hierzu Anhang A).

4.2.2.2 Sprach-Kommunikation

Der Alarmdienst muss für die externe und interne Sprach-Kommunikation mit dem TD/AP, dem ID und den gemäß Maßnahmenplan festgelegten Ansprechpartnern, die im Rahmen von Meldungen zu kontaktieren sind, ausreichende Kommunikationsmittel vorhalten, um jederzeit innerhalb von 3 Minuten den gewünschten Kommunikationspartner zu erreichen, soweit dieser erreichbar ist. Es sind mindestens 2 autarke, Kommunikationswege über physikalisch getrennte Trassen (z. B. Funk und Draht) vorzuhalten.

Die Sprach-Kommunikation muss für einen Zeitraum von 30 Tagen aufgezeichnet werden. Dabei müssen sowohl ein- als auch ausgehende erfolglose Verbindungsversuche erfasst werden. Es ist eine monatliche Auswertung über alle eingehenden Anrufe durchzuführen, aus der hervorgeht, innerhalb welcher Zeit eingehende Anrufe vom Alarmdienst entgegengenommen werden.

Für die am häufigsten gewählten Rufnummern sind auf beiden Kommunikationssystemen Direktruf-Tasten einzurichten. Alternativ oder ergänzend kann eine Schnittstelle für Telefonieanwendungen (z. B. das Telephonie Application Programming Interface − TAPI) zum GMS eingerichtet werden.

4.2.2.3 Leitende NSL-Fachkraft (L-NSL-FK)

Der Alarmdienst muss durch eine benannte leitende NSL-Fachkraft (L-NSL-FK) mit Qualifikation gemäß VdS 2237 und ggf. deren Vertreter geleitet werden. Sie muss hauptberuflich in der NSL beschäftigt sein und ist die Kontaktperson zur VdS-Zertifizierungsstelle.

Die L-NSL-FK muss ihre Qualifikation durch eine Prüfung gemäß VdS 2237 nachweisen.

Entsprechende Nachweise sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Bei NSL mit eigener räumlich zugeordneter IS kann eine Person gleichzeitig leitende NSL-Fachkraft in der NSL und verantwortliche Person der IS sein.

4.2.2.4 NSL-Fachkraft (NSL-FK)

Die im Alarmdienst eingesetzten NSL-Fachkräfte müssen die Qualifikation zur NSL-Fachkraft (NSL-FK) nachweisen. Die Qualifikation ist durch eine Prüfung gemäß VdS 2237 nachzuweisen.

Anmerkung: An Stelle des Nachweises als NSL-FK wird ebenfalls der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sicherungsgewerbe zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ oder als „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ akzeptiert.

Entsprechende Nachweise sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Sicherungsdienstleistung – Interventionsdienst (ID)

Die Tätigkeiten bzw. Aktivitäten, die im Abschnitt 5 dem Interventionsdienst (ID) zugewiesen sind, müssen unter Einhaltung der festgelegten Anforderungen angeboten und bei entsprechender Vereinbarung durchgeführt werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

4.3.1 Schutzziele für den Interventionsdienst

Für die sichere Durchführung der Prozesse im Rahmen des Interventionsdienstes sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Schutzziele einzuhalten.

4.3.3.1 Angriffe erkennen

Der Interventionsdienst und die Interventionskräfte müssen Angriffs-Gefahren (siehe 2.1.14) mit dem Ziel der Entwendung, Zerstörung, Sabotage, des Missbrauchs und des Ausspionierens bezüglich der ihnen anvertrauten Schließgeheimnisse der Schutzobjekte (z. B. Objektschlüssel) und/oder Interventionspläne, müssen erkennbar sein, sofern eine Reaktion zur Gefahrenabwehr und Hilfeleistung durch sie möglich ist.

Anmerkung: Dies können Angriffe auf die Interventionskräfte selbst sowie auf die Betriebsmittel z. B. EDV, Software, Kommunikationsmittel, Energieversorgung, Sicherungseinrichtungen und auf die Übertragungswege sein.

4.3.3.2 Angriffe abwehren

Vom Interventionsdienst und den Interventionskräften müssen auf sie gerichtete Angriffe, die zur Unterbindung oder Störung der Meldungs- und Informationsannahme, Weiterleitung und/oder Bearbeitung führen, mindestens solange abgewehrt werden können, bis einer abgesetzten intervenierenden Stelle der Zeitpunkt und die Art des Angriffs gemeldet und der Interventionsdienst bzw. der Interventionsauftrag an eine andere, abgesetzte Stelle übertragen wurde.

Bis zur Rückführung in den sicheren Zustand ist der Interventionsdienst durch die abgesetzte Interventionsstelle durchzuführen. Die erforderlichen schutzobjektspezifischen Daten zur Durchführung des Interventionsdienstes müssen für die abgesetzte Stelle in aktueller Fassung verfügbar sein.

4.3.3.3 Identifizierung der Personen

Die Identität der Interventionskräfte, die den Interventionsdienst durchführen, muss jederzeit überprüfbar sein. Die Identifizierung der Interventionskräfte muss durch ein gesichertes Anmeldeverfahren mittels eines Identifikationsmerkmales im GMS bzw. ELS des ID erfolgen (z. B. Passwort, biometrische Merkmale). Der Dienstbeginn, Dienswechsel sowie das Dienstende jeder IK ist im GMS bzw. ELS mit Zeitstempel zu erfassen.

4.3.3.4 Vertraulichkeit

Meldungen-, Informationen und Schutzobjektdaten dürfen ausschließlich von autorisierten Personen (Verantwortliche Person, Interventionskräfte) gelesen bzw. modifiziert werden. Dies gilt sowohl beim Zugriff auf gespeicherte Daten wie auch während der Datenübertragung. Die Autorisierung von Personen ist schriftlich durch den Betreiber der NSL bzw. des Alarmdienstes zu dokumentieren

Beispiel für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

- Gefahrenmanagementsystem (GMS) bzw. Einsatzleitsystem (ELS), das über Zugangs- und Berechtigungsverfahren diese Anforderungen erfüllt.

4.3.3.5 Nicht-Anfechtbarkeit

Der Empfang, die Weiterleitung bzw. der Versand von Meldungen und Informationen sowie die Daten zur Nachweisführung der Tätigkeiten des Interventionsdienstes sind im GMS bzw. ELS des ID zu erfassen und müssen gegen Verlust (Vertraulichkeit), unberechtigtes Lesen und Weiterleiten (Vertraulichkeit) geschützt werden. Eine Verletzung dieser Schutzziele muss von den Interventionskräften erkannt werden. Dies gilt ebenfalls für Stammdaten, die zur Erbringung des Interventionsdienstes beim ID vorgehalten werden, deren Veröffentlichung oder Verbreitung eine Gefährdung für das Schutzobjekt bzw. die Personen und Sachwerte auf dem Schutzobjekt oder für den Interventionsdienst selbst darstellt.

Beispiele für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

- GMS bzw. ELS, das über Zugangs-, Berechtigungs- und Authentifizierungsverfahren diese Anforderungen erfüllt.

4.3.1.6 Integrität

Daten dürfen nicht unbemerkt verändert werden. Es müssen alle Änderungen nachvollziehbar sein.

Beispiel für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

- GMS bzw. ELS, das über Zugangs-, Berechtigungs- und Authentifizierungsverfahren diese Anforderungen erfüllt.

4.3.1.7 Verantwortlichkeit

Durchgeführte Tätigkeiten/Handlungen müssen den Interventionskräften eindeutig zugeordnet sein.

Beispiel für Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzieles:

- GMS bzw. ELS, das die Bedienertätigkeiten mit Datum, Uhrzeit, Identität des Bedieners sowie Zuordnung der Tätigkeit zur Meldung bzw. zum bearbeiteten Vorgang erfasst.

4.3.1.8 Personelle Verfügbarkeit

Die personelle Besetzung mit Interventionskräften zur Durchführung des Interventionsdienstes muss für den mit dem Kunden des jeweiligen Schutzobjektes bzw. der NSL vereinbarten Zeitrahmen gewährleistet und nachgewiesen werden.

4.3.1.9 Technische Verfügbarkeit

a) Aus der Summe der Maßnahmenpläne und der daraus resultierenden Ressourcen-Planung ergeben sich diejenigen Einsatzmittel, die für die Durchführung der Interventionen erforderlich sind, z. B. Fahrzeuge, Schutzobjekt-Schlüssel/Zutritts-Codes, Kommunikationsgeräte, Überwachungstechnik, Eigensicherungstechnik, Verteidigungsmittel, Feuerlösch-Mittel, Messgeräte usw.
b) Innerhalb der NSL ist eine verantwortliche Stelle festzulegen, die die Maßnahmen zur Erreichung und zum Erhalt der Verfügbarkeit der unter a) genannten Einsatzmittel überwacht und dokumentiert.
c) Innerhalb der NSL ist ein dokumentiertes Verfahren einzurichten, dass die technische Verfügbarkeit der Einsatzmittel innerhalb festgelegter Fristen an den möglichen Einsatzorten sicherstellt.
d) Die Nachweisführung muss so organisiert sein, dass die durchgeführten Tätigkeiten im Rahmen der Alarmierung und der Intervention manipulationssicher erfasst und dokumentiert werden können. Dazu gehört z. B. die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Prozessschritte, die Ausgabe/Rücknahme von Einsatzmitteln oder die periodische Inventur von Einsatzmitteln.

Weitere Schutzziele für die Durchführung des Interventionsdienstes sind in den Richtlinien VdS 2172 festgelegt. Die Anforderungen aus den Richtlinien VdS 2172 sind einzuhalten.

4.3.2 Bauliche, technische, organisatorische und personelle Anforderungen

Die baulichen Anforderungen, werden in den Richtlinien für Interventionsstellen VdS 2172 definiert.

Sofern in einer Interventionsstelle der Alarmdienst erbracht wird, sind die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2 einzuhalten.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

4.3.2.1 ÜWE mit Einsatzleitsystem (ELS)

Der Interventionsdienst muss Übertragungstechnik zur Weiterleitung und bidirektionalen Überwachung von Meldungen an den Alarmdienst und die Interventionskräfte einsetzen (siehe hierzu Anhang A).

Jede Interventionskraft ist mit einem DKG auszurüsten, das über eine Schnittstelle (siehe Abb. 2) die Positionsbestimmungs- und Kommunikations-Funktionen des ELS unterstützt.

Das DKG muss über eine automatische Notruf-Funktion verfügen (z. B. lageabhängig ausgelöster Notruf).

Der Interventionsdienst (ID) muss für den Prozess der Intervention ein Gefahrenmanagementsystem (GMS) bzw. Einsatzleitsystem (ELS) einsetzen.

Anmerkung: Wird ein VdS-anerkanntes Gefahrenmanagementsystem gemäß den Richtlinien VdS 3534 eingesetzt, kann davon ausgegangen werden, dass die anerkannten Regeln der Technik erfüllt sind und die Anforderungen gemäß 4.3.2.1 eingehalten werden.

Ziel der Einsätze ist in der Regel eine konkrete oder vermutete Gefahrenabwehr. Dazu nimmt ein ELS von vielen Quellen Daten entgegen bzw. stellt anderen Systemen Daten zeitnah zur Verfügung. Das ist z. B.:

1. Verfügbarkeit und Status von mobilen Kräften und deren Standort.
2. Verfügbarkeit und Lagerorte von Hilfsmitteln zur Gefahrenabwehr (z. B. spezielle Brandlösch-Mittel).
3. Daten von potenziellen Einsatzorten, z. B. Gefahrstoff-Lager, Wert-Lager, Veranstaltungen, Transporte, gefährdete Personen.
4. Anbindung an Kommunikationssysteme (Telefon, Funk, usw.) über geeignete Schnittstellen.
5. Anbindung an Verkehrsüberwachungssysteme (Stauwarnungen, Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen, usw.).

ELS präsentieren dem Bediener eine jeweils aktuelle Übersicht der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen und stellen Auswahlkriterien/-empfehlungen zusammen.

Sie müssen mindestens folgende Funktionen erfüllen:

1. Entscheidungsfindung für ein Einsatzgeschehen unterstützen.
2. Personelle und materielle Ressourcen für den Einsatz präsentieren.
3. Empfehlungen für ein Einsatzgeschehen anzeigen, z. B. Anfahrtsrouten, konkrete Einsatzkräfte, deren Hilfsmittel.
4. Alarmierung der Interventionskräfte und Kommunikation mit ihnen sicherstellen.
5. Darstellung der Sicherheitssituation während des Einsatzes unter Berücksichtigung der zusammenwirkenden Kräfte.
6. Übermitteln von Informationen an die eingesetzten Interventionskräfte.
7. Rückmeldungen der eingesetzten Interventionskräfte zur Dokumentation entgegennehmen.

4.3.2.2 Sprach-Kommunikation

Zur Sprach-Kommunikation mit dem Alarmdienst, den Interventionskräften und den gemäß Maßnahmenplan festgelegten Ansprechpartnern, die im Rahmen der Bearbeitung von Interventionsaufträgen zu kontaktieren sind, müssen ausreichende Kommunikationsmittel vorgehalten werden, um jederzeit innerhalb von 3 Minuten den gewünschten Kommunikationspartner zu erreichen, soweit dieser erreichbar ist.

Die Sprach-Kommunikation muss für einen Zeitraum von 30 Tagen aufgezeichnet werden. Dabei müssen sowohl ein- als auch ausgehende erfolglose Verbindungsversuche erfasst werden. Es ist eine monatliche Auswertung über alle eingehenden

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

Anrufe durchzuführen, aus der hervorgeht, innerhalb welcher Zeit eingehende Anrufe vom Alarmdienst entgegengenommen werden.

Für die am häufigsten gewählten Rufnummern sind Direktruf-Tasten einzurichten. Alternativ oder ergänzend kann eine Schnittstelle für Telefonieanwendungen (z. B. das Telephonie Application Programming Interface − TAPI) zum ELS eingerichtet werden.

4.4 Zusätzliche Dienstleistung zur Effizienzsteigerung der Gefahrenabwehr

Wesentliche Grundlage für einen effizienten Alarm- und Interventionsdienst ist die schutzobjektspezifische Planung einer angemessenen Gefahrenabwehr.

Diese Planung beinhaltet mindestens folgende Tätigkeiten:

- Erfassen der schutzobjektspezifischen Sicherheitssituation (Lagebild).
- Erfassen, Bewerten und regelmäßiges Aktualisieren der schutzobjektrelevanten Sicherheitsinformationen (z. B. Betriebsferien, gestellte Gerüste, Gefahrenschwerpunkte).
- Erkennen und Identifizieren konkreter Gefahren.
- Ermitteln der erforderlichen Maßnahmen und Priorisieren dieser Maßnahmen für eine schnellstmögliche Gefahrenabwehr.
- Erfassen, Bewerten und Verknüpfen von Informationen zur Alarmverifizierung.
- Festlegen und regelmäßiges Bewerten der bestmöglichen Alarmbearbeitungs- und Interventionsmaßnahmen und der hierfür erforderlichen Einsatzmittel.

5 Die Sicherungskette der NSL

Die Sicherungskette dient zur schnellstmöglichen Erkennung und Abwehr der mit Hilfe von Überwachungstechnik vom Schutzobjekt gemeldeten Gefahren. Sie beginnt und endet am Schutzobjekt. Meldetechnik überwacht und signalisiert, Übertragungstechnik überträgt Signale an eine NSL, die dort empfangen und verarbeitet werden. Danach wird auf Grund vorliegender Informationen eine Interventionsmaßnahme durchgeführt, z. B. durch Interventionskräfte, die zum Schutzobjekt entsandt werden.

In den nachfolgenden Abschnitten werden Mindestanforderungen an die Durchführung der Prozesse innerhalb der Sicherungskette festgelegt.

Die Prozesse sind in Prozessschritte unterteilt. Zu jedem Prozessschritt sind die folgenden Merkmale festgelegt:

- auslösende Aktivitäten,
- erforderliche Tätigkeiten,
- Zuständigkeiten für die Durchführung der Tätigkeiten (zuständige Dienstleistung gemäß Abschnitt 4),
- Schnittstelle, an der die Messung zur Nachweisführung durchzuführen ist,
- zu erfassende Zeitmesswerte (Zeitstempel) und
- zuständige Dienstleistung zur Erfassung, Verarbeitung, Überwachung und Aufbewahrung der Zeitmesswerte.

Nicht alle Prozessschritte innerhalb eines Prozesses sind mit Messanforderungen belegt. Dennoch sind auch die nicht gemessenen Prozessschritte bedeutsam für das Erreichen und Einhalten des jeweiligen Prozessergebnisses und somit wesentlicher Bestandteil der Dienstleistung. Die nachfolgend aufgeführten Prozessschritte sind − sofern beauftragt − mindestens einzuhalten.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

5.1 Prozess der Alarmierung

Der Prozess der Alarmierung beginnt am Schutzobjekt. Dort installierte Gefahrenmelde- und Übertragungstechnik oder dort befindliche Personen überwachen Sicherungsbereiche auf Ereignisse/Zustände und übertragen diese in Form von Meldungen an die Technische Dienstleistung (TD). Zum Schutz des Übertragungsweges vor Sabotage oder aus anderen Gründen kann die Alarmierung auch durch das Ausbleiben einer erwarteten Meldung ausgelöst werden.

Die Technische Dienstleistung (TD) quittiert den Empfang der Meldungen, z. B. an die Übertragungseinrichtung im Schutzobjekt und ordnet die empfangenen/ausgebliebenen Meldungen den vertraglich vereinbarten Maßnahmen zu.

Der Alarmdienst (AD) übernimmt diese Meldungen nebst allen damit verknüpften Informationen (z. B. aktuelle schutzobjektspezifische Informationen wie Gefährdung/ Verkehrsinformationen/behördliche Maßnahmen/o. a.) und leitet daraus einen Interventions-Auftrag ab, der über den Interventionsdienst (ID) an eine oder an mehrere Interventionskräfte weitergeleitet wird. Bei der Auswahl der Interventionskraft (IK) unterstützt ihn ein Einsatz-Leitsystem (ELS) mit konkreten Vorschlägen für die optimale Einsatzplanung und Ressourcen-Nutzung. Sobald die Interventionskraft die Annahme des Interventionsauftrags bestätigt hat, ist der Alarmierungsprozess abgeschlossen.

Anmerkung: Die Alarmierung kann in Ausnahmefällen auch durch Sprachkommunikation erfolgen.

Der Prozess der Alarmierung wird in folgende Prozessschritte unterteilt, die in der Regel in der genannten Reihenfolge durchgeführt werden.

1. Alarmauslösung (Abschnitt 5.1.1)
2. Alarmübertragung (Abschnitt 5.1.2)
3. Alarmdisposition (Abschnitt 5.1.3)

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

5.1.1 Alarmauslösung

Aktivitäten/Tätigkeiten	Dienstleistung für die Durchführung der Tätigkeit	Messort/ Schnittstelle	Messergebnis (Zeitstempel)	Dienstleistung für die Mess-werterfassung
a) Meldungsauslösung auf dem Schutzobjekt	-	Schnittstelle S2 gemäß VdS 2471 (auf dem Schutzobjekt)	gemäß DIN EN 50136-1	TD
b) Ausbleiben von erwarteten Meldungen (Die Zeitdauer bis zur Reaktion auf eine ausgebliebene Meldung ist nicht in allen Fällen zu überwachen sondern individuell mit dem Kunden zu vereinbaren.)	TD	Im GMS der TD	Zeitüberwachung gemäß DIN EN 50136-1 und VdS 3534	TD

TD: Technische Dienstleistung gemäß Abschnitt 4.1

5.1.2 Alarmübertragung

Aktivitäten/Tätigkeiten	Dienstleistung für die Durchführung der Tätigkeit	Messort/ Schnittstelle	Messergebnis (Zeitstempel)	Dienstleistung für die Mess-werterfassung
a) Übertragen der Meldungen an die NSL	-	ÜZ, BE, ggf. ÜE	Ausfall- bzw. Störungsmeldung aus der AÜA	TD
b) Entgegennahme der Meldungen aus dem Schutzobjekt	TD	ÜZ, BE bei der TD	T_{Rx} gemäß DIN EN 50518-2	TD

TD: Technische Dienstleistung gemäß Abschnitt 4.1

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

5.1.3 Alarmdisposition

Aktivitäten/Tätigkeiten	Dienstleistung für die Durchführung der Tätigkeit	Messort/ Schnittstelle	Messergebnis (Zeitstempel)	Dienstleistung für die Mess-werterfassung
a) Beginn der Auswertung der eingegangenen bzw. intern erzeugten Meldungen	TD	Im GMS	$T_{Reaktion}$ gemäß DIN EN 50518-2	TD
b) Weiterleiten der ausgewerteten Meldungen an den AD	TD	ÜWE – Schnittstelle S_{out} bei der TD	$T_{TD\text{-}Weiterleitung}$	TD
c) Entgegennahme der ausgewerteten Meldungen und Informationen durch Quittierung[1)]	AD	ÜWE – BS beim AD	$T_{AD\text{-}Reaktion}$	AD und TD
d) Überwachen der Quittierung von c)	TD	ÜWE – Schnittstelle S_{out} bei der TD	$T_{TD\text{-}Ende}$	TD
e) Bewerten und Verarbeiten der Meldungen und Informationen durch Verknüpfung mit den Stammdaten des Schutzobjektes und dem schutzobjektspezifischen Maßnahmenplan	AD	Keine Messung erforderlich		
opt) Ergänzen der Stammdaten mit schutzobjektspezifischen Sicherheitsinformationen (optionale Tätigkeit, die unabhängig von der Abfolge der anderen Tätigkeiten erfolgen kann)	AD, ID	Keine Messung erforderlich		
opt) Priorisieren der Alarme, Meldungen und Informationen in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad des Schutzobjektes (optionale Tätigkeit, die unabhängig von der Abfolge der anderen Tätigkeiten erfolgen kann)	AD	Keine Messung erforderlich		

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

Aktivitäten/Tätigkeiten	Dienstleistung für die Durchführung der Tätigkeit	Messort/ Schnittstelle	Messergebnis (Zeitstempel)	Dienstleistung für die Mess-werterfassung
f) Ableiten konkreter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Maßnahmenplan (siehe e)) sowie Bereitstellung der im Maßnahmenplan festgelegten und der ggf. situativ erforderlichen Einsatzmittel	AD	Keine Messung erforderlich		
g) Übergeben des Interventionsauftrages an den zuständigen ID	AD	ÜWE – Schnittstelle S_{out} beim AD	$T_{AD\text{-}IDAuftrag}$	AD und TD
h) Entgegennahme des Interventionsauftrages durch Quittierung[1)]	ID	GMS	$T_{ID\text{-}Reaktion}$	ID und TD
i) Überwachen der Quittierung von h)	AD	ÜWE – Schnittstelle S_{out} beim AD	$T_{AD\text{-}Ende}$	AD und TD
j) Beauftragung von Hilfe leistenden Stellen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Notdienst, Rettungsdienst)	AD	Keine Messung erforderlich		
k) Melden der entgegengenommenen und ggf. bewerteten Alarme, Meldungen und Informationen an Dritte, entsprechend den festgelegten Vereinbarungen (z. B. gemäß Kundenvereinbarung)	AD	Keine Messung erforderlich		

TD: Technische Dienstleistung gemäß Abschnitt 4.1

AD: Alarmdienst gemäß Abschnitt 4.2

ID: Interventionsdienst gemäß Abschnitt 4.3

1) Meldungen, die aufgrund der Maßnahmenpläne durch den Bediener beim AD oder ID zu bearbeiten sind, müssen immer manuell quittiert werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

5.2 Prozess der Intervention

Der Interventionsprozess beginnt mit der Entgegennahme des Interventionsauftrages vom Alarmdienst (AD) durch den Interventionsdienst (ID). Anhand der vorliegenden Informationen zu den derzeit einsatzfähigen und geeigneten Interventionskräften legt der ID fest, wer den Interventionseinsatz für das Schutzobjekt durchführt. Die beauftragte Interventionskraft (IK) erhält vom ID die notwendigen Einsatzinformationen, rüstet sich mit den erforderlichen Einsatzmitteln (z. B. Schlüssel, besondere Schutzkleidung) aus und begibt sich in der Regel schnellstmöglich zum Schutzobjekt.

Anmerkung: Ist der Einsatz aufgrund der eingegangenen Meldung zeitkritisch oder mit erhöhten Gefahren verbunden, sollten zeitgleich mehrere Interventionskräfte eingesetzt werden.

Am Schutzobjekt führt die IK zunächst eine Außenkontrolle durch und bewertet den äußeren Sicherheitszustand. Unter der Voraussetzung, dass die Sicherheitssituation am Schutzobjekt es erlaubt, betritt sie dann das Schutzobjekt, um eine Innenkontrolle durchzuführen.

Anschließend bewertet die IK den Sicherheitsstatus und informiert den ID über die Sicherheitssituation am Schutzobjekt.

Die IK stimmt mit dem ID ab, wie bzw. in wie weit der Soll-Zustand der Sicherungseinrichtungen am Schutzobjekt wieder hergestellt werden kann und führt die vereinbarten Maßnahmen durch.

Der Prozess der Intervention wird in folgende Prozessschritte unterteilt, die in der Regel in der genannten Reihenfolge durchgeführt werden.

1. Interventionsdisposition (siehe Abschnitt 5.2.1)
2. Interventionseinsatz (siehe Abschnitt 5.2.2)

Anmerkung: Begleitend zur personellen Intervention sollten ggf. auf dem Schutzobjekt vorhandene anlagentechnische Möglichkeiten der Alarmverifizierung zur Unterstützung des Interventionseinsatzes verwendet werden (z. B. durch Einsatz von Videoüberwachungstechnik).

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

5.2.1 Interventionsdisposition

Aktivitäten/Tätigkeiten	Dienstleistung für die Durchführung der Tätigkeit	Messort/ Schnittstelle	Messergebnis (Zeitstempel)	Dienstleistung für die Mess-werterfassung
a) Entgegennahme des Interventionsauftrages durch Quittierung[1)]	ID	ÜWE – BS beim ID	$T_{ID\text{-}Reaktion}$	ID und TD
b) Überwachen der Quittierung von a)	AD	ÜWE – Schnittstelle S_{out} beim AD	$T_{AD\text{-}Ende}$	AD und TD
c) Auswahl der verfügbaren Interventionskräfte und Einsatzmittel für eine unverzügliche und zielgerichtete Durchführung der Intervention	ID	Keine Messung erforderlich		
d) Beauftragung der IK	ID	ÜWE – Schnittstelle S_{out} beim ID	$T_{ID\text{-}IKAuftrag}$	ID, AD, TD
e) Entgegennahme des schutzobjektspezifischen Interventionsauftrags durch manuelle Quittierung	IK	DKG-BS der IK	$T_{IK\text{-}Reaktion}$	TD
f) Überwachen der Quittierung von e)	ID	ÜWE – Schnittstelle S_{out} beim ID	$T_{ID\text{-}Ende}$	ID und TD
g) Überwachen des Interventionseinsatzes z. B. durch regelmäßige Positionsbestimmung der IK	ID	ELS des ID	n x $T_{IK\text{-}Überwachung}$	

AD: Alarmdienst gemäß Abschnitt 4.2

ID: Interventionsdienst gemäß Abschnitt 4.3

IK: Interventionskraft

1) Meldungen, die aufgrund der Maßnahmenpläne durch den Bediener beim AD oder ID zu bearbeiten sind, müssen immer manuell quittiert werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

5.2.2 Interventionseinsatz

Aktivitäten/Tätigkeiten	Dienstleistung für die Durchführung der Tätigkeit	Messort/ Schnittstelle	Messergebnis (Zeitstempel)	Dienstleistung für die Messwerterfassung
a) Bestätigen des Interventionsauftrages und Anfahrt der IK zum Schutzobjekt (siehe 5.2.1e))	IK	DKG-BS der IK	$T_{IK\text{-}Reaktion}$	TD
b) Eintreffen am Schutzobjekt und technische Übermittlung der Positionsangabe an den ID	IK	DKG − S_{out} (Positionsbestimmung) der IK <-> ELS in der ÜWE des ID	$T_{IK\text{-}Einsatz}$	ID und TD
c) Ermitteln der Sicherheitssituation am Schutzobjekt (Soll/Ist-Abgleich des Sicherheitsstatus auf Grundlage der Auftragsmodalitäten ggf. unterstützt durch die Erkenntnisse aus einer Alarmverifizierung (z. B. Videobilder))	IK	Keine Messung erforderlich		
d) Bewerten des Sicherheitsstatus und Informieren des ID über die Sicherheitssituation am Schutzobjekt	IK			
e) Abstimmen mit dem ID, wie bzw. in wie weit der Soll-Zustand der Sicherungseinrichtungen am Schutzobjekt wieder hergestellt werden kann	IK			
f) Wiederherstellen des Soll-Zustandes gemäß Abstimmung, mit dem Ziel, die Sicherheitseinrichtungen wieder wirksam in Funktion zu setzen	IK			
g) Statusmeldung über den erreichten Zustand der Sicherungseinrichtungen, die vom Interventionsauftrag betroffen sind	IK	ELS in der ÜWE des ID übertragen vom DKG	$T_{IK\text{-}Objektstatus}$	ID und TD
h) Bereitschaftsmeldung der IK für neue Einsätze	IK	ELS in der ÜWE des ID übertragen vom DKG	$T_{IK\text{-}Ende}$	ID

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

TD: Technische Dienstleistung gemäß Abschnitt 4.1

ID: Interventionsdienst gemäß Abschnitt 4.3

IK: Interventionskraft beim Interventionsdienst

5.3 Überwachung der Prozessschritte in der Sicherungskette

Die Überwachung der Sicherungskette dient zur Feststellung der Wirksamkeit der Prozessschritte im Rahmen der Alarmierung und Intervention. Im Falle von Fehlern und Störungen dient sie zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen. Die Überwachung der Sicherungskette beinhaltet die Überwachung

- der Alarmübertragungsanlage (siehe Abschnitt 5.3.1),
- von Tätigkeiten (siehe Abschnitt 5.3.2) und
- der Leistungsmerkmale (siehe Abschnitt 5.3.3).

5.3.1 Überwachung der Alarmübertragungsanlage

Dieser Prozess wird in der DIN EN 50136-1 beschrieben und ist von der Alarmempfangsstelle bzw. dem Alarmprovider durchzuführen.

5.3.2 Überwachung von Tätigkeiten

Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten sind auf Einhaltung der jeweils benannten Zeitkriterien für die Meldungsübertragung zu überwachen. Sollte nicht innerhalb der vorgegebenen zeitlichen Frist die jeweilige Tätigkeit begonnen werden, ist es Aufgabe der für die Überwachung zuständigen Dienstleistung, die im Vorfeld festgelegten, mit den Prozessverantwortlichen abgestimmten Ausweich- bzw. Notfallmaßnahmen einzuleiten. In Fällen, in denen ein Abweichen von den festgelegten Maßnahmen unumgänglich ist, muss das geplante Vorgehen mit den Prozessverantwortlichen abgestimmt werden. Schriftliche Aufzeichnungen zu den abweichenden Maßnahmen sind immer zu führen. Hierbei ist der Grund für die Abweichung in den Aufzeichnungen und dem Maßnahmenplan schriftlich zu dokumentieren.

Zuständige Dienstleistung zur Überwachung	**Überwachtes Kriterium**	**Auslösekriterium für Ausweich- bzw. Notmaßnahmen**
TD	$T_{TD\text{-}Ende}$ (gemäß 5.1.3 d))	$T_{TD\text{-}Ende} - T_{TD\text{-}Weiterleitung} \leq 20s$
AD	$T_{AD\text{-}Ende}$ (gemäß 5.1.3 i))	$T_{AD\text{-}Ende} - T_{AD\text{-}IDAuftrag} \leq 20s$
ID	$T_{ID\text{-}Ende}$ (gemäß 5.2.1 f))	$T_{ID\text{-}Ende} - T_{ID\text{-}IKAuftrag} \leq 20s$
ID	$n \times T_{IK\text{-}Überwachung}$	$\Delta T_{IK\text{-}Überwachung} \leq 420s$
ID	$T_{IK\text{-}Einsatz}$	$T_{ID\text{-}Ende} - T_{IK\text{-}Einsatz}$ > geplante Anrückzeit
ID	$T_{IK\text{-}Objektstatus}$	gemäß auftragsspezifischer Vereinbarung
ID	$T_{IK\text{-}Ende}$	gemäß auftragsspezifischer Vereinbarung

TD: Technische Dienstleistung gemäß Abschnitt 4.1

AD: Alarmdienst gemäß Abschnitt 4.2

ID: Interventionsdienst gemäß Abschnitt 4.3

IK: Interventionskraft beim Interventionsdienst

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

5.3.3 Überwachung der Leistungsmerkmale

Die nachfolgend aufgeführten Leistungsmerkmale sind wesentliche Grundlage für die Planung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Sie sind Indikatoren für die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Prozesse und sind für die Disposition der technischen und personellen Ressourcen zu verwenden.

Leistungsmerkmale, die gemäß DIN EN 50518 Teil 2 durch die AES zu überwachen sind:

Überwachte Zeitdauer von Aktivitäten/Tätigkeiten	**Dienstleistung zur Erbringung der Ergebnisse**	**Messort/ Schnittstelle**	**Messergebnis (Zeitstempel)**	**Dienstleistung zur Überwachung**
5.1.2 b) Entgegennahme der Meldungen aus dem Schutzobjekt	TD	ÜZ, BE bei der TD	T_{Rx} gemäß DIN EN 50518-2	TD
5.1.3 a) Beginn der Auswertung der eingegangenen Meldungen	TD	Im GMS bei der TD	$T_{Reaktion}$ gemäß DIN EN 50518-2	TD

TD: Technische Dienstleistung gemäß Abschnitt 4.1

BE: Bedieneinrichtung

ÜZ: Übertragungszentrale

Zu überwachende Leistungsmerkmale und ihre Leistungskriterien:

Die Zeit zwischen T_{Rx} und $T_{Reaktion}$ muss den folgenden Leistungskriterien entsprechen:

Leistungsmerkmal	**Leistungskriterium**	**Leistungskategorie**
Überfallmeldungen	$T_{Reaktion} - T_{Rx} \leq 30s$	80% der empfangenen Meldungen
Überfallmeldungen	$T_{Reaktion} - T_{Rx} \leq 60s$	98,5% der empfangenen Meldungen
alle anderen Meldungen als Überfallmeldungen	$T_{Reaktion} - T_{Rx} \leq 90s$	80% der empfangenen Meldungen
alle anderen Meldungen als Überfallmeldungen	$T_{Reaktion} - T_{Rx} \leq 180s$	98,5% der empfangenen Meldungen

Die Übereinstimmung mit den o. g. Kriterien muss über jeweils einen abgeschlossenen Zeitraum von 12 Monaten erreicht werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

Leistungsmerkmale, die durch den AP zu überwachen sind:

Überwachte Zeitdauer von Aktivitäten/Tätigkeiten	Dienstleistung zur Erbringung der Ergebnisse	Messort Schnittstelle	Messergebnis (Zeitstempel)	Dienstleistung zur Überwachung
5.1.3 a) Beginn der Auswertung der eingegangenen Meldungen	TD	Im GMS bei der TD	$T_{Reaktion}$ gemäß DIN EN 50518-2	TD
5.1.3 d) Überwachen der Quittierung des Alarmdienstes über die Entgegennahme der ausgewerteten Meldungen und Informationen	TD	ÜWE - Schnittstelle S_{out} bei der TD	$T_{TD-Ende}$	TD

TD: Technische Dienstleistung gemäß Abschnitt 4.1

Zu überwachende Leistungsmerkmale und ihre Leistungskriterien:

Die Zeit zwischen $T_{Reaktion}$ und $T_{TD-Ende}$ muss den folgenden Leistungskriterien entsprechen:

Leistungsmerkmal	Leistungskriterium	Leistungskategorie
manuelle Quittierung[1)]	$T_{TD-Ende} - T_{Reaktion} \leq 60s$	80% der empfangenen Meldungen unabhängig vom Schutzobjekt
manuelle Quittierung[1)]	$T_{TD-Ende} - T_{Reaktion} \leq 60s$	80% der empfangenen Meldungen vom Schutzobjekt für das diese Leistungskategorie vereinbart wird
manuelle Quittierung[1)]	$T_{TD-Ende} - T_{Reaktion} \leq 60s$	anderweitig vereinbarte Leistungskategorie gemäß Maßnahmenplan aber mehr als 80% der empfangenen Meldungen
automatische Quittierung	$T_{TD-Ende} - T_{Reaktion} \leq 30s$	98,5% der empfangenen Meldungen

1) Meldungen, die aufgrund der Maßnahmenpläne durch den Bediener beim AD zu bearbeiten sind, müssen immer manuell quittiert werden.

Die Übereinstimmung mit den o. g. Kriterien muss über jeweils einen abgeschlossenen Zeitraum von 12 Monaten erreicht werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

Leistungsmerkmale für den AD, die zu überwachen sind:

Überwachte Zeitdauer von Aktivitäten/Tätigkeiten	**Dienstleistung zur Erbringung der Ergebnisse**	**Messort/ Schnittstelle**	**Messergebnis (Zeitstempel)**	**Dienstleistung zur Überwachung**
5.1.3 c) Entgegennahme der von der TD ausgewerteten Meldungen und Informationen durch Quittierung beim AD	AD	ÜWE – BS beim Alarmdienst	$T_{AD\text{-}Reaktion}$	AD und TD
5.1.3 k) Überwachen der Quittierung des ID über die Entgegennahme des Interventionsauftrages	AD	ÜWE – Schnittstelle S_{out} beim AD	$T_{AD\text{-}Ende}$	AD und TD

TD: Technische Dienstleistung gemäß Abschnitt 4.1

AD: Alarmdienst gemäß Abschnitt 4.2

Die für die Durchführung des Alarmdienstes mit dem Kunden vereinbarte Zeitdauer ist über die Messung der Zeitstempel $T_{AD\text{-}Ende}$ - $T_{AD\text{-}Reaktion}$ zu dokumentieren.

Zu überwachende Leistungsmerkmale und ihre Leistungskriterien:

Leistungsmerkmal	**Leistungskriterium**	**Leistungskategorie**
manuelle Quittierung[1)] automatische Quittierung	Die für die Durchführung des Alarmdienstes mit dem Kunden vereinbarte Zeitdauer ist über die Messung der Zeitstempel $T_{AD\text{-}Ende}$ - $T_{AD\text{-}Reaktion}$ zu dokumentieren.	Bei einer Überschreitung der vereinbarten Zeitdauer ist der Kunde hierüber zu Informieren.

zu [1)]: Meldungen, die aufgrund der Maßnahmenpläne durch den Bediener beim AD zu bearbeiten sind, müssen immer manuell quittiert werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

Leistungsmerkmale für den ID, die zu überwachen sind:

Überwachte Zeitdauer von Aktivitäten/Tätigkeiten	Dienstleistung zur Erbringung der Ergebnisse	Messort/ Schnittstelle	Messergebnis (Zeitstempel)	Dienstleistung zur Überwachung
a) Entgegennahme des Interventionsauftrages durch manuelle Quittierung	ID	ÜWE – BS beim ID	$T_{ID\text{-}Reaktion}$	ID und TD
f) Überwachen der Quittierung von e)	ID	ÜWE – Schnittstelle S_{out} beim ID	$T_{ID\text{-}Ende}$	ID und TD

TD: Technische Dienstleistung gemäß Abschnitt 4.1

AD: Alarmdienst gemäß Abschnitt 4.2

ID: Interventionsdienst gemäß Abschnitt 4.3

Zu überwachende Leistungsmerkmale und ihre Leistungskriterien:

Leistungsmerkmal	Leistungskriterium	Leistungskategorie
manuelle Quittierung[1)] automatische Quittierung	Die für die Durchführung des Alarmdienstes mit dem Kunden vereinbarte Zeitdauer ist über die Messung der Zeitstempel $T_{ID\text{-}Ende} - T_{ID\text{-}Reaktion}$ zu dokumentieren.	Bei einer Überschreitung der vereinbarten Zeitdauer ist der Kunde hierüber zu Informieren.

zu [1)]: Meldungen, die aufgrund der Maßnahmenpläne durch Interventionskräfte zu bearbeiten sind, müssen immer manuell quittiert werden.

5.4 Prozess des Reportings

Die NSL ist verantwortlich für die korrekte Dokumentation der im Rahmen der Alarmierung und Intervention durchgeführten Tätigkeiten. Alle in Abschnitt 5.3.1 und 5.3.2 aufgeführten Inhalte sind Bestandteil der Dokumentation. Der Reportingprozess besteht in der Regel aus zwei Prozessschritten:

1. Interventionsreporting umfasst das Erstellen des Interventionsberichts durch den Interventionsdienst und die Übergabe an den Alarmdienst.
2. Alarmreporting umfasst das Erstellen des Alarmberichtes durch den Alarmdienst und die Übergabe an den Kunden (Auftraggeber).

5.4.1 Interventionsbericht

Im Interventionsbericht sind mindestens die in Abschnitt 5.2 angegebenen Prozessschritte, die mittels gemessener Zeitstempel zu erfassen sind, zusammen mit den nachfolgenden Informationen zu dokumentieren:

a) Eindeutige Kundenbezeichnung (z. B. Kunden-Nr.)

b) Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Interventionsdienst (Datum, Uhrzeit)

c) Meldungskriterium (z. B. Einbruch)

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

d) Name oder Personalnummer der beauftragten und am Schutzobjekt eingesetzten Interventionskraft/-kräfte
e) Geplante bzw. erforderliche Einsatzmittel
f) Zeitpunkt der Übergabe von Einsatzmitteln an die beauftragte(n) IK-(e)
g) Uhrzeit des Eintreffens am Schutzobjekt
h) Besondere Beobachtungen im Umfeld des Schutzobjektes
i) Namen der am Schutzobjekt angetroffenen Personen
j) Weitere, zur Wiederherstellung des Sicherheitsstatus des Schutzobjekts anwesende Institutionen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Errichterfirma) bzw. Personen sowie deren durchgeführte Maßnahmen
k) Festgestellte Ursache für die Alarmauslösung, z. B. Auslöseursache der Meldeanlage
l) Festgestellte Schäden am Schutzobjekt
m) Die zur Gefahrenabwehr am Schutzobjekt durchgeführten Maßnahmen
n) Status über den erreichten Zustand aller Sicherungseinrichtungen auf dem Schutzobjekt
o) Ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen vor Ort nach Schadenfällen (z. B. Bewachung)
p) Namen aller Personen, die im Rahmen der Intervention über Sachverhalte informiert wurden
q) Statusmeldung (Datum, Uhrzeit) über den erreichten Zustand der Sicherungseinrichtungen am Schutzobjekt, die vom Interventionsauftrag betroffen sind
r) Bereitschaftsmeldung der IK für neue Einsätze (Datum, Uhrzeit)

5.4.2 Alarmbericht

Im Alarmbericht sind über jeden durchgeführten Einsatz mindestens die in Abschnitt 5.1 und 5.2 angegebenen Prozessschritte, die mittels gemessener Zeitstempel zu erfassen sind, einschließlich folgender Informationen festzuhalten:

a) Zeitpunkt der Alarmauslösung (Datum, Uhrzeit)
b) Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Alarmdienst (Datum, Uhrzeit)
c) Meldungskriterium (z. B. Einbruch)
d) Name oder Personalnummer des verantwortlichen Bedieners (Alarmdienst)
e) Eindeutige Kundenbezeichnung (z. B. Kunden-Nr.)
f) Ergebnis und Zeitpunkt der Alarmverifizierung
g) Alle zur Gefahrenabwehr am Schutzobjekt eingeleiteten Maßnahmen
h) Zusammenfassung des Interventionsberichtes (siehe 5.4.1)
i) Uhrzeit der Wiederherstellung des Sicherstatus auf dem Schutzobjekt
j) Weitere durchgeführte Maßnahmen (gemäß Interventionsplan)
k) Abschluss des Vorgangs (Datum, Uhrzeit)

6 Management der NSL

Die NSL (Anerkennungsinhaber) muss über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 verfügen.

Hinweis: In Anhang B sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Prozesse sind im QM-System darzulegen und zu organisieren. Dabei sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zur Qualitätssicherung im QM-System zu berücksichtigen:

a) Zu den Prozessen sind die Verantwortlichkeiten durch die NSL schriftlich festzulegen. Zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten können die in Anhang B, Abbildung 1 und

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

in Abschnitt 5 dargestellten Schnittstellen verwendet werden. Für die NSL ist ein Gesamt-Prozess-Verantwortlicher zu benennen (z. B. eine L-NSL-FK). Für alle Prozesse sind verantwortliche Personen zu benennen. Die Verantwortung für einzelne Prozessschritte kann delegiert werden. Der Gesamt-Prozess-Verantwortliche hat mit den Prozessverantwortlichen ein internes Audit pro Jahr durchzuführen.

b) Beschreibung der Tätigkeiten zur Durchführung der Technischen Dienstleistung und der Sicherungsdienstleistungen für den Alarm- und Interventionsdienst (z. B. anhand von Arbeits- und Dienstanweisungen).

c) Beschreibung der Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Einsatzmittel.

d) Beschreibung der Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten zur regelmäßigen Pflege der Stammdaten, Maßnahmenpläne und der schutzobjektrelevanten Sicherheitsinformationen. Hierbei ist festzulegen, dass mindestens einmal in vier Jahren den Kunden die aktuell verwendeten Maßnahmenpläne zur Prüfung auf Aktualität vorzulegen sind.

e) Beschreibung der Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Planung der Intervention. Hierzu gehören insbesondere die Festlegungen zur taktischen Durchführung, die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiedererlangung des Schutzzieles, ggf. unter Berücksichtigung der schutzobjektrelevanten Sicherheitsinformationen vereinbart sind.

f) Beschreibung der Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Durchführung der Intervention hinsichtlich Übergabe der schutzobjektspezifischen Einsatzmittel und Einsatzdaten sowie Rückführung der schutzobjektspezifischen Einsatzmittel.

g) Beschreibung der Tätigkeiten zur Erhaltung (z. B. Wartung und Instandhaltung), die Kennzeichnung, Aufbewahrung/Lagerung und den Schutz der schutzobjektspezifischen Daten und Einsatzmittel.

h) Qualifikation der einzusetzenden Sicherheitskräfte und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung deren Qualifikation (z. B. Schulungs-/Trainingsmaßnahmen).

i) Gesetzliche sowie behördliche Anforderungen und die Art der Nachweisführung über deren Einhaltung.

j) Anforderung an die Art und Weise der Nachweisführung über die durchgeführten Tätigkeiten.

k) Festlegung geeigneter Überwachungsmittel und Maßnahmen für deren Verwendung, um die Erfüllung und Einhaltung der gestellten Anforderungen zu überwachen.

l) Art und Umfang der Prüfung sowie Kennzeichnung des zur Einbeziehung in die Sicherungsdienstleistung überlassenen Eigentums des Kunden.

m) Festlegungen für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von überlassenem Eigentum des Kunden.

n) Anforderungen zum Umgang mit Fehlern, die während der Durchführung der technischen Dienstleistung und der Sicherungsdienstleistungen auftreten:
   - Festlegung der Verantwortlichkeiten zur Fehlerbearbeitung.
   - Ermittlung und Dokumentation der Fehlerursache.
   - Festlegung der Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung und Fehlervermeidung.
   - Dokumentation der Fehlerbeseitigung und Fehlervermeidung.
   - Überwachung der Durchführung der Fehlerbeseitigung.
   - Feststellung und Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Fehlervermeidung innerhalb eines angemessenen, durch die Verantwortlichen festzulegenden Zeitrahmens.
   - schriftliche Information der Verantwortlichen über die Art des Fehlers einschließlich Abstimmung sowie Freigabe der o. g. Maßnahmen durch die Verantwortlichen.
   - Freigabe der o. g. Maßnahmen durch den Kunden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

6.1 Planung der Prozesse

Die NSL muss ein Sicherungskonzept erstellen, in dem sie das Management der Prozesse und die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Schutzziele darlegt und dokumentiert. Für die Darlegung des Managements der Prozesse kann im Sicherungskonzept auf die Verfahren im QM-System verwiesen werden. Das Sicherungskonzept ist einmal jährlich auf Aktualität zu prüfen und im Falle von Änderungen entsprechend anzupassen. Die Anforderungen an das QM-System für die Entwicklung (DIN EN ISO 9001, Abschnitt 7.3) sollten hierbei berücksichtigt werden.

Werden Leistungen innerhalb der oben gennannten Prozesse durch Kooperationspartner erbracht, ist zwischen dem Betreiber der NSL (Anerkennungsinhaber) und dem jeweiligen Kooperationspartner ein Kooperationsvertrag abzuschließen, in dem die Abgrenzungen der Verantwortlichkeiten sowie die Übergabe-Schnittstellen eindeutig geregelt sind.

Die Kooperationspartner sind einmal jährlich einer Lieferantenbewertung nach den Vorgaben der DIN EN ISO 9001 zu unterziehen. Hierbei sind insbesondere die unter Abschnitt 5.3 benannten Leistungsmerkmale auf Erfüllung und Einhaltung hinsichtlich ihrer Leistungskriterien zu bewerten.

Die wichtigste Aufgabe bei der Planung der Interventionsmaßnahmen besteht darin, einen optimierten Prozess zu entwickeln und diesen ständig zu verbessern. Diese Aufgabe ist als Qualitätsziel im Managementsystem der NSL festzulegen, in den Prozessen der Sicherungskette zu verfolgen und mindestens einmal jährlich im Rahmen der Managementbewertung zu bewerten.

6.1.1 Abstimmung der Alarmierungsmaßnahmen

Die NSL muss mit dem Kunden sowie ggf. mit der zuständigen Polizeidienststelle abstimmen, unter welchen Voraussetzungen die Polizei alarmiert wird. Hierbei sind die im Objekt befindlichen Personen und der Gefährdungsgrad des Objektes zu berücksichtigen.

Dies kann z. B. eine Vereinbarung sein, die beinhaltet, dass

- die NSL die Polizei beim Eintreffen einer Gefahrenmeldung direkt informieren soll und die Polizei zeitgleich mit den Interventionskräften zum überwachten Objekt fährt,
- die NSL die Polizei beim Eintreffen einer Gefahrenmeldung informieren soll und die Polizei allein direkt zum überwachten Objekt fährt,
- beim Eintreffen einer Gefahrenmeldung zunächst eine technische Alarmverifizierung durchgeführt wird und/oder die Interventionskräfte der IS zunächst zum Objekt fahren und vor Ort eine Alarmverifizierung durchführen; die Polizei wird nur im Fall eines konkreten Einbruchverdachts benachrichtigt.

Hinweis: Sofern die Interventionsmaßnahmen Vertragsgrundlage des Versicherungsvertrags zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sind, hat der Kunde seinen Versicherer in das Abstimmungsverfahren rechtzeitig einzubeziehen. Die NSL sollte den Betreiber über diesen Sachverhalt informieren.

6.1.2 Alarm- und Interventionsplan

Die NSL muss für die überwachten Schutzobjekte jeweils einen detaillierten Alarm- und Interventionsplan in elektronischer Form erstellen und pflegen, in dem die objekt- und anlassbezogenen Sofortmaßnahmen für die Tätigkeit des Alarm- und Interventionsdienstes verzeichnet sind. Die Gesamtheit des Alarm- und Interventionsplanes setzt sich aus unterschiedlichen Informationen zusammen, die als Text, Foto, Lageplan usw. vorliegen. Diese Daten sind in entsprechend aufbereiteter Form zur optimalen Verwendung durch den jeweiligen Sicherheitsdienstleister im Gefahrenmanagementsystem bzw. dem Einsatzleitsystem bereitzustellen.

Der Alarm- und Interventionsplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

- Objektdaten:
  - Name, Anschrift, Telefonnummer des Schutzobjektes
  - Grundrisspläne bzw. Objektskizze
  - Anfahrtsweg mit Besonderheiten
  - Angaben zur GMA (z. B. Lage der Schalteinrichtung, Schlüsselzuordnung, Montageort der Zentrale, Überwachungsart, Belegung der Meldergruppen)
  - besondere objekt-/personenbezogene Einsatzhinweise (z. B. bei der Videoüberwachung die Kamerastandorte im Objekt
- Zuständige Polizeidienststelle
- Risikoart/Branche (z. B. Bank, Juwelier, gefährdete Personen)
- Regelungen der Schlüsselaufbewahrung/-zuführung mit Angaben zum Schlüsselträger (Person, die Zugang zum überwachten Objekt hat)
- Besonderheiten wie z. B. Schlüsselhierarchie, Gefahrenpotenzial
- Angaben zum Errichter der GMA
- Interventionsmaßnahmen, die für jede aufgeschaltete Meldung festzulegen sind (z. B. Überfall, Einbruch, Störung, Brand, Scharf/Unscharf, ausbleibende Testmeldungen)
- Zuständige IS bzw. einzusetzende IKs (sofern erforderlich)

Anmerkung: Es empfiehlt sich, für die überwachten Objekte Codewörter oder -ziffern zu vereinbaren, damit die Namen und Anschriften vertraulich behandelt werden können.

Sofern eine Intervention durch eine IS vereinbart ist, muss sichergestellt sein, dass die Interventionskräfte in einer angemessenen Frist am Einsatzort sind (im Regelfall spätestens nach 20 min, gemessen ab Zeitstempel T_{RX} in der AES). In Absprache mit dem Kunden/Versicherer können auch andere Fristen vereinbart werden.

Anmerkung: Die Zeit von 20 min muss nicht eingehalten werden, wenn dies durch unvorhergesehene extreme Einflüsse nicht möglich ist, z. B. bei Glatteis, sonstigen Witterungseinflüssen, plötzlich auftretendem Fahrzeugdefekt, Verkehrseinschränkungen, Umleitungen.

Die Intervention ist gemäß VdS 2172 auszuführen.

Die IK hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z. B. Zutrittsmöglichkeiten, Verfügbarkeit von Schlüsseln) dafür zu sorgen, dass nach einem Einsatz das Objekt im gesicherten Zustand verlassen wird (z. B. ge- und verschlossene Türen und Fenster, extern scharfgeschaltete EMA). Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, müssen angemessene und vom Auftraggeber festgelegte schadenbegrenzende Maßnahmen (z. B. ständige Bewachung durch Sicherheitskräfte, Notsicherungsnahmen) vorgesehen sein.

6.1.3 Alarm- und Interventionsdienstattest

Bei Aufschaltung von VdS-anerkannten GMA sind die Maßnahmen für den Alarm- und Interventionsdienst anhand eines Alarm- und Interventionsdienstattestes, VdS 2529 durch die NSL zu dokumentieren. Die NSL muss die im Attest festgelegten Maßnahmen für den Interventionsdienst mit dem Dienstleistungserbringer abstimmen. Die NSL hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Interventionen nur von VdS-anerkannten IS am Ort der GMA durchgeführt werden.

Hinweis 1: In Abstimmung mit dem Betreiber der GMA (und ggf. dessen Versicherer) kann von dieser Anforderung abgewichen werden. Diese Abweichung ist im Attest zu dokumentieren.

Hinweis 2: Die Errichterfirma der GMA hat die NSL über die VdS-Anerkennung der GMA zu informieren.

Das Alarm- und Interventionsdienstattest, VdS 2529 kann auch für Aufschaltungen von nicht VdS-anerkannten GMA verwendet werden. In diesen Fällen darf das Attest auch von der VdS-anerkannten IS ausgestellt werden. Das vollständig ausgefüllte Attest ist

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

dem Betreiber der GMA zu übergeben und muss in Kopie in der NSL verfügbar sein. Im Falle von Änderungen an den Maßnahmen für den Alarm- und Interventionsdienst muss ein neues Attest ausgestellt werden. Diese Regelung gilt für alle GMA, für die ein Alarmdienst- und Interventionsattest gemäß VdS 2529 ausgestellt wird.

6.1.4 Plan für Störungen, Krisen und Notfälle

Für den Fall eines Ereignisses, das dazu führt, dass die NSL oder Teile der NSL ihre Aufgaben nicht oder nur teilweise erfüllen kann/können, muss für den Umgang mit den Auswirkungen dieses Ereignisses ein schriftlicher Plan vorhanden sein. Dieser Plan muss für alle einigermaßen vorhersehbaren außerplanmäßigen Ereignisse Vorsorge treffen, bei denen mit Einschränkungen des Betriebs der NSL zu rechnen ist.

Zu den vorhersehbaren außerplanmäßigen Ereignissen die mindestens zu berücksichtigen sind gehören:

- Ausfall von Übertragungszentralen
- Ausfall von Übertragungswegen
- Ausfall des GMS bzw. der GMSe innerhalb der Sicherungskette
- Ausfall des ELS
- Ausfall des DKG
- Feuer, Überschwemmung (Wassereinbruch), Sturm, Überspannungen
- Interne und externe Sabotagehandlungen
- Pandemien
- Behördliche Verfügungen (z. B. bei Bombenfunden/Gas-Austritt/Bedrohungs-Szenarien)

Die Tätigkeiten und Maßnahmen, die nach Eintritt eines solchen Ereignisses einzuleiten und durchzuführen sind, müssen klar definiert und auf die Wiederherstellung der vollständigen Betriebsbereitschaft ausgerichtet sein und mindestens die nachfolgenden Aspekte beinhalten:

a) Kontaktdaten, einschließlich vertraglicher Grundlagen, von (externen) Lieferanten/ Dienstleistern, die eine Wiederherstellung des normalen Betriebes vornehmen können.
b) Erforderliche Ressourcen, mit denen der Betrieb weitergeführt oder wiederhergestellt wird.

Dieser Plan muss spätestens alle 12 Monate durch den NSL-Verantwortlichen überprüft und auf Zweckmäßigkeit, Realisierbarkeit und Eintritts-Wahrscheinlichkeit solcher Ereignisse bewertet werden. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren und von den Verantwortlichen für den Alarmempfang, den Alarmdienst und den Interventionsdienst zu unterschreiben.

Dieser Plan muss den Verantwortlichen für den Alarmempfang, den Alarmdienst und den Interventionsdienst jederzeit in seiner aktuellen Version vorliegen. Wem der Plan im Einzelfall des Ereignisses innerhalb welcher Zeit vorliegen muss, muss im Plan eindeutig geregelt sein.

6.2 Kooperationen in der Erbringung von Sicherungsdienstleistungen

Alle nicht von der NSL (Anerkennungsinhaber) eigenständig gemäß diesen Richtlinien erbrachten Dienstleistungen (technische Dienstleistung und Sicherungsdienstleistungen) oder nicht eigenständig erbrachte Tätigkeiten innerhalb dieser Dienstleistungen sowie die im Auftrag der NSL an anderen Orten erbrachten Dienstleistungen sind durch Zusammenarbeit mit geeigneten Kooperationspartnern zu erbringen. Die Zusammenarbeit ist schriftlich in Form einer vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Kooperationspartner nachzuweisen. In der Vereinbarung ist hinsichtlich der beauftragten Sicherungsdienstleistungen und deren Tätigkeiten Folgendes festzulegen:

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

a) Genaue Beschreibung der Tätigkeiten im Rahmen der Sicherungsdienstleistungen.

b) Festlegung der Verantwortlichkeiten zu den jeweiligen Tätigkeiten.

c) Mindestanforderungen an die bereitzustellende Ausrüstung und die bereitzustellenden Einsatzmittel.

d) Mindestanforderungen an die Qualifikation der einzusetzenden Sicherheitskräfte.

e) Gesetzliche sowie behördliche Anforderungen und die Art der Nachweisführung über deren Einhaltung.

f) Anforderung an die Art und Weise der Nachweisführung über die durchgeführten Tätigkeiten des Kooperationspartners.

g) Festlegung geeigneter Überwachungsmittel und Maßnahmen für deren Verwendung, um die Erfüllung und Einhaltung der gestellten Anforderungen an den Kooperationspartner zu überwachen.

h) Art und Umfang der Prüfung sowie Kennzeichnung des zur Einbeziehung in die Sicherungsdienstleistung überlassenen Eigentums des Kunden und der NSL sowie Festlegung des Aufbewahrungsortes.

i) Festlegungen für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von überlassenem Eigentum des Kunden und der NSL.

j) Anforderungen zum Umgang mit Fehlern, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Sicherungsdienstleistungen des Kooperationspartners auftreten:

   - Festlegung der Verantwortlichkeiten zur Fehlerbearbeitung.
   - Ermittlung und Dokumentation der Fehlerursache.
   - Festlegung der Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung und Fehlervermeidung.
   - Dokumentation der Fehlerbeseitigung und Fehlervermeidung.
   - Überwachung der Durchführung der Fehlerbeseitigung.
   - Feststellung und Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Fehlervermeidung innerhalb eines angemessenen, durch die Verantwortlichen festzulegenden Zeitrahmens.
   - schriftliche Information der Verantwortlichen über die Art des Fehlers einschließlich Abstimmung sowie Freigabe der o. g. Maßnahmen durch die Verantwortlichen.
   - Freigabe der o. g. Maßnahmen durch die NSL.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

ANHANG A – (normativ)
Technische Anforderungen an ÜWE und die Weiterleitung von Meldungen innerhalb der Sicherungskette

1. NSL bestehend aus einer AES mit integriertem Alarmdienst

Auf die AES sind Alarmanlagen mit ihren Übertragungseinrichtungen (ÜE'n) aufgeschaltet. Die Meldungsübertragung erfolgt gemäß DIN EN 50136-1 in einer mit dem Betreiber der Alarmanlage abgestimmten Kategorie. Der Meldungsempfang erfolgt in der AES über Übertragungszentralen (ÜZ'n). Die empfangenen Meldungen werden über die $S_{4'}$-Schnittstelle an die Bedieneinrichtung in der AES weitergeleitet. Die Bedieneinrichtung ist in der Regel integrierter Bestandteil eines Gefahrenmanagementsystems gemäß VdS 3534. Die Schnittstelle am GMS zur Anbindung an die $S_{4'}$-Schnittstelle wird auch als S_{GMS}-Schnittstelle bezeichnet.

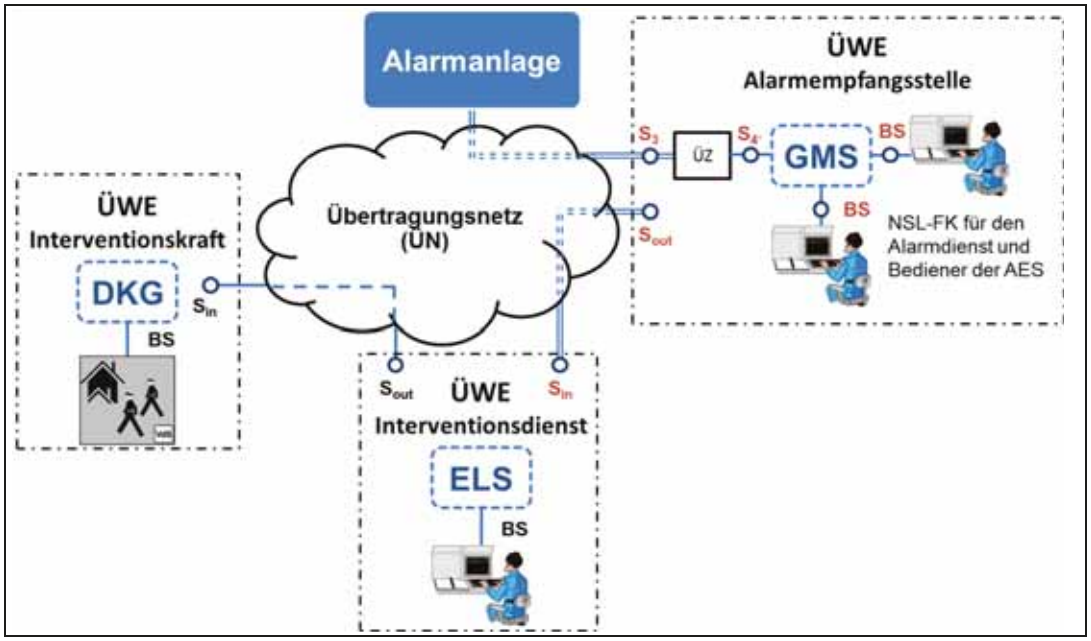

Abb. 1: ÜWE's innerhalb der Sicherungskette einer NSL bestehend aus AES mit integriertem AD und externem ID.

Von der ÜWE der Alarmempfangsstelle werden die Meldungen über die S_{out}-Schnittstelle zum Interventionsdienst weitergeleitet. Der Interventionsdienst empfängt die Meldungen an der S_{in}-Schnittstelle, die wiederum direkt mit der S_{GMS}-Schnittstelle seines ELS verbunden ist. Von der ÜWE des Interventionsdienstes werden die Daten über die S_{out}-Schnittstelle zur Interventionskraft weitergeleitet.

Anforderungen an die Übertragung vom Alarmdienst zum Interventionsdienst sind in den Richtlinien VdS 2127 geregelt.

2. Alarmprovider (AP) bestehend aus einer AES mit oder ohne integriertem Alarmdienst

Die Alarmübertragung von der Alarmanlage bis zum GMS in der AES des Alarmproviders erfolgt wie unter 1. beschrieben. Zur Durchführung der technischen Dienstleistungen für die Weiterleitung der Meldungen an die ÜWE's der AD'e sowie deren bidirektionalen Überwachung und Störungserkennung ist entsprechende Übertragungstechnik bzw. sind entsprechende Übertragungssysteme vorhanden. Optional kann der AP zusätzlich den AD übernehmen, z. B. für den Fall, dass die ÜWE eines AD'es nicht oder nicht rechtzeitig erreicht wird.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

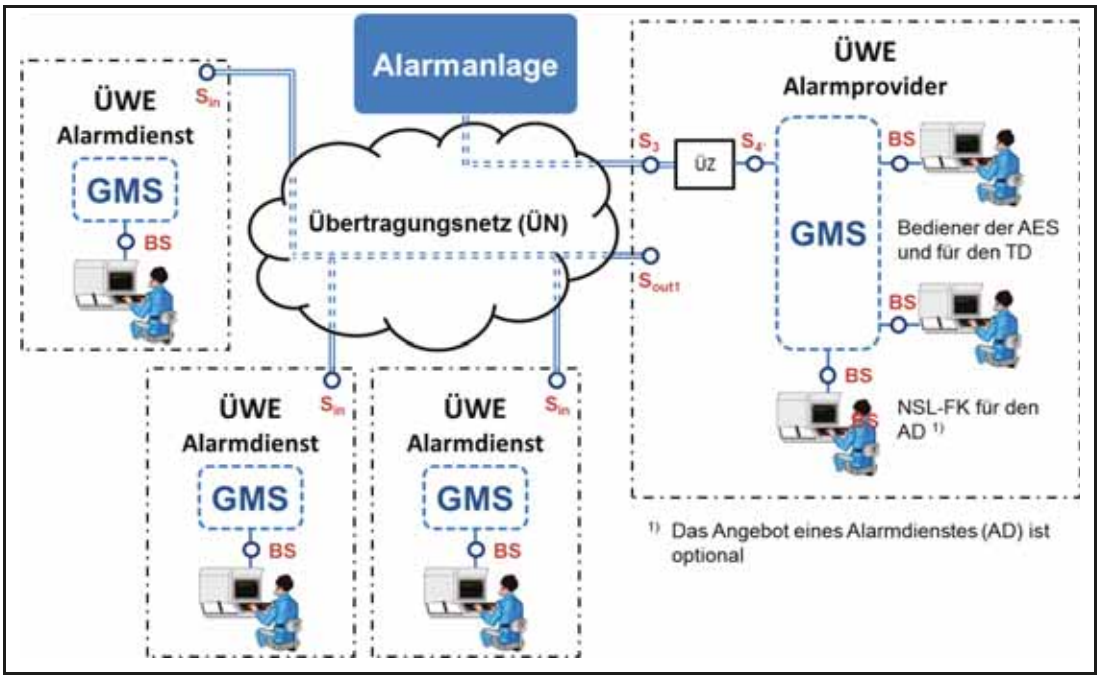

Abb. 2: ÜWE's innerhalb der Sicherungskette eines AP bestehend aus AES mit oder ohne integriertem AD.

Für die Übertragungswege zur Weiterleitung der Meldungen bis zur ÜWE des Alarmdienstes sind die Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen gemäß DIN EN 50136-1:2012-08 einzuhalten. Folgende Konfigurationen können dabei angewendet werden:

Kategorie der AÜA	Bedingungen
SP 4 zur ÜWE – AD	Der AP übernimmt den AD für den Fall, dass die ÜWE eines AD'es nicht oder nicht rechtzeitig erreicht wird. Die schutzobjektspezifischen aktuellen Maßnahmenpläne und Daten müssen für die eingehenden Meldungen beim AP verfügbar sein.
SP 4 zur ÜWE – AD	Ein anderer als Rückfallebene festgelegter ständig besetzter externer AD übernimmt den AD für den Fall, dass die ÜWE des bestimmungsgemäßen AD'es nicht oder nicht rechtzeitig erreicht wird. Die schutzobjektspezifischen aktuellen Maßnahmenpläne und Daten müssen für die eingehenden Meldungen bei dem als Rückfallebene dienenden AD, verfügbar sein. Er muss mit seiner ÜWE Bestandteil des vom AP bereitgestellten Netzes für Alarmübertragungsdienste sein.
DP 4 zur ÜWE – AD oder SP 4 und SP 6 zur ÜWE – AD	Der AD verfügt als Rückfallebene lediglich über einen nicht ständig besetzten externen AD, der bei Totalausfall der ÜWE des bestimmungsgemäßen AD'es, besetzt wird. Die schutzobjektspezifischen aktuellen Maßnahmenpläne und Daten müssen für die eingehenden Meldungen bei dem als Rückfallebene dienenden AD, verfügbar sein. Er muss mit seiner ÜWE Bestandteil des vom AP bereitgestellten Netzes für Alarmübertragungsdienste sein.

Tab 1: Kategorien für AÜA von einer ÜWE des AP's zur ÜWE des AD's

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45

ANHANG B – (informativ)
Die Dienstleistungen in der Sicherungskette der NSL

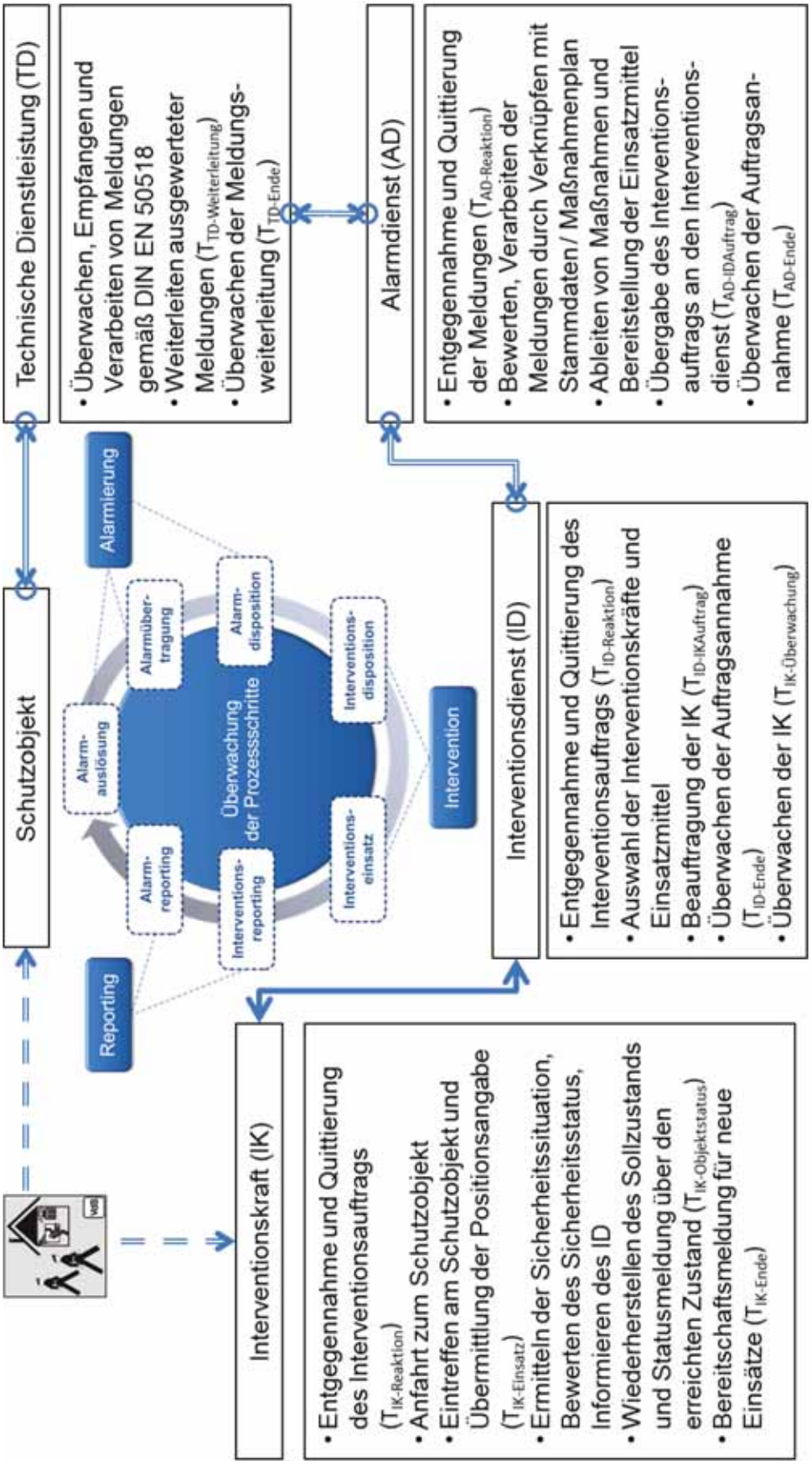

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 25.11.2026 - 15:45